



Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain
Örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept
– Einzugsgebiet Elben –

Anlage 01

Erläuterungsbericht

Stand: 22.11.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürzungsverzeichnis	3
2.	Einführung und Veranlassung.....	4
2.1.	Einführung	4
2.2.	Veranlassung	6
2.3.	Projektablauf	7
2.4.	Rechtliche Grundlage	9
3.	Materialien	14
4.	Beschreibung des Einzugsgebietes	15
5.	Gefährdungen	16
5.1.	Gewässer	16
5.2.	Oberflächenabfluss und Bodenerosion	22
5.3.	Entwässerungssystem.....	40
5.4.	Ereignisdokumentation Feuerwehr	40
5.5.	Dokumentation von Elementen der kritischen Infrastruktur	41
6.	Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge.....	43
6.1.	Kanalnetz	44
6.2.	Infrastruktur	44
6.3.	Gewässer	76
6.4.	Flächen	77
6.5.	Objektschutz.....	78
6.6.	Verhalten.....	80



1. Abkürzungsverzeichnis

DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RÜ	Regenüberlauf
HQ ₁₀	Bezeichnet Ereignisse, die statistisch einmal in 10 Jahren mit erhöhten Wasserständen auftreten bzw. alle 10 Jahre einmal auftreten – häufiges Hochwasserereignis
HQ ₁₀₀	Bezeichnet Ereignisse, die statistisch einmal in 100 Jahren mit erhöhten Wasserständen auftreten bzw. alle 100 Jahre einmal auftreten – mittleres Hochwasserereignis
HQ _{extrem}	Bezeichnet Ereignisse, die statistisch in Zeiträumen von mehr als 100 Jahren mit erhöhten Wasserständen auftreten – extremes Hochwasserereignis
CC	Cross Compliance
CCW1	Wassererosionsgefährdungsklasse 1
CCW2	Wassererosionsgefährdungsklasse 2
Ibh	Informations- und Beratungszentrum Hochwasser
ErosionSchV RP	Landesverordnung über die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung
AgrarZahlVerpfIV	Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet



2. Einführung und Veranlassung

2.1. Einführung

Bei dem vorliegenden Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept handelt es sich um ein ortsgemeindeübergreifendes Vorsorgekonzept zum Schutz vor Schäden aus Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen. Das Konzept beinhaltet sowohl die Ermittlung der Schadensursachen wie auch Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der örtlichen Vorsorge, einschließlich einer erhöhten Sensibilisierung der Bevölkerung.

Durch den Klimawandel werden extreme Wetterereignisse zukünftig häufiger und intensiver auftreten und können große Schäden verursachen. Durch die nachweislich steigenden Temperaturen kann die Atmosphäre in Hitze- und Dürrephasen im Sommer mehr Wasserdampf aufnehmen. Dies führt zu stärkeren Niederschlägen, die wiederum zu Hochwasserabflüssen oder Extremabflüssen aus den Außengebieten führen können.

Bei den drohenden Gefahren sind diese nach Hochwasser, Sturzfluten und Starkregenereignissen zu unterscheiden:

Bei Hochwasser wird, über einen begrenzten Zeitraum, Fläche hauptsächlich durch ausufernde, oberirdische Gewässer, überschwemmt. In der Regel gibt es Vorwarnzeiten und bekannte Überschwemmungsbereiche, um sich auf das Ereignis vorzubereiten.

Starkregen, die örtlich begrenzt aber mit einer hohen Niederschlagsintensität auftreten, können zu Sturzfluten führen, wenn die Niederschlagsmenge nicht durch Gewässer oder Entwässerungssysteme schadlos aufgenommen werden kann. Hier gibt es keine oder nur kurze Vorwarnzeiten und das Ereignis kann überall auftreten.

Sowohl durch Hochwasser wie auch durch Starkregen kann es zu überfluteten Oberflächen und Gebäuden kommen und Schaden an Leib und Leben bedeuten.

Daher ist das Bewusstmachen möglicher Gefahren, auch vor dem Hintergrund, dass jeder einzelne Person (laut §5 Wasserhaushaltsgesetz) dazu verpflichtet ist Vorsorgemaßnahmen zu treffen, besonders wichtig.

Im Rahmen des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes wurden verschiedene Handlungsbereiche der Überflutungsvorsorge betrachtet und diverse Maßnahmen entwickelt, welche auch bei Starkregen Schäden reduzieren oder sogar verhindern können.

Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen sind abhängig von der Intensität eines Regenereignisses. Die Maßnahmen werden auf bestimmte Regenereignisse bemessen. Bei stärkeren Ereignissen überlasten sie und stellen keinen wirksamen Schutz mehr dar. Eine

allgemeine Darstellung der Wirksamkeit von Maßnahmen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

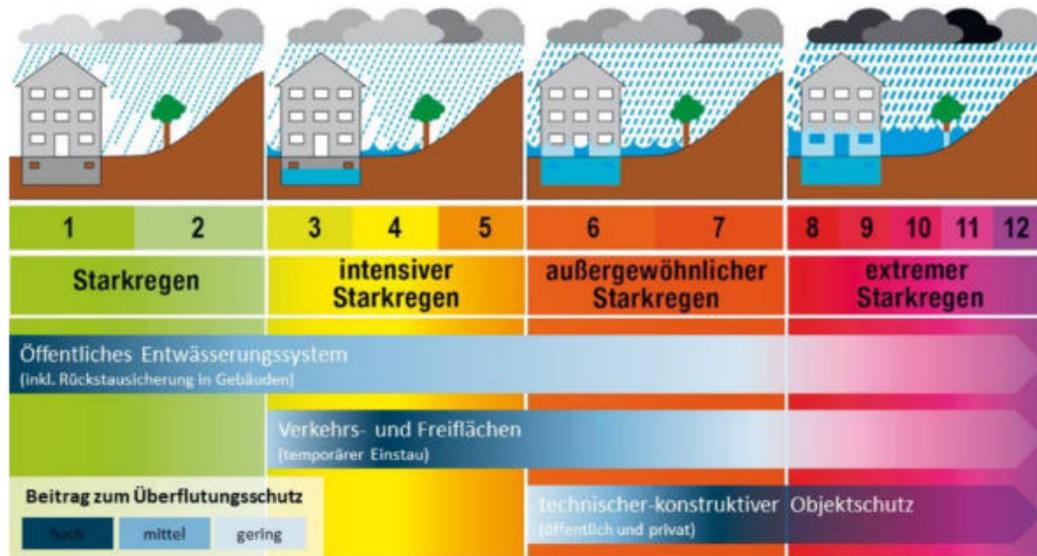


Abbildung 1: Wirksamkeit von Maßnahmen (Quelle: Leitfaden Starkregen bbsr)

Es ist zu beachten, dass nicht alle Maßnahmen überall umsetzbar sind. Es sind die örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen an die öffentliche Infrastruktur zu beachten. Auch wenn Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden, muss weiterhin mit Überflutungen gerechnet werden, denn einen 100-prozentigen Hochwasserschutz gibt es nicht.



2.2. Veranlassung

Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain war in den zurückliegenden Jahren von verschiedenen Hochwasser- und Starkregeneignissen mehrfach stark und teilweise mit enormen Sachschäden betroffen.

Insbesondere im Bereich kleinerer Gewässer können Überflutungen neben lokalen Hochwasserabflüssen auch durch den Abfluss von Außengebieten oder bei überlasteter Kanalisation von innerörtlichen Flächen begründet sein.

Dies alles ist Anlass, dem Thema Hochwasserschutz und Überflutungsvorsorge zusätzliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Grundlage der Überflutungsvorsorge in Bezug auf die kommunalen Entwässerungssysteme und urbane Sturzfluten ist eine systematische, im Detaillierungsgrad abgestufte Gefährdungsanalyse und Analyse des Schadenspotenzials aus örtlichen Überflutungen. Diese Analysen sollen eine umfassende Bewertungsgrundlage schaffen, um bei Bedarf wirkungsvolle und wirtschaftlich vertretbare Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Zudem sollen sie einen Beitrag leisten, bei anderen Planungsdisziplinen, bei den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit die Risikowahrnehmung von Überflutungen infolge Starkregen und die Notwendigkeit eigenverantwortlicher Gefahrenabwehr stärker zu verankern.

Die Verbandsgemeinde hat das Ingenieurbüro Berthold Becker mit der Erstellung eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes beauftragt. Die Arbeiten werden durch das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen eines entsprechenden Förderprogrammes gefördert. Hieraus ergibt sich auch der inhaltliche Rahmen der Arbeiten.

Die erforderlichen Arbeiten basieren auf naturräumlichen Einzugsgebieten. Sofern diese die verwaltungsrechtlichen Grenzen überschreiten, werden die entsprechenden Nachbargemeinden in die Bearbeitung einbezogen.

Für das Einzugsgebiet Elben werden die Ergebnisse in den folgenden Kapiteln 3 bis 5 zusammengefasst.



2.3. Projektablauf

Der Beschluss zur Erarbeitung eines Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzeptes für alle Ortsgemeinden und die Stadt Betzdorf wurde im Dezember 2019 gefasst. Das Planungsprojekt startete im Jahr 2020.

Das Projekt gliedert sich in mehrere Projektphasen:

1. Auftaktveranstaltung
2. Grundlagenermittlung und Ortsbegehungen
3. Bürgerbeteiligung im Rahmen von Bürgerworkshops
4. Durchführen von Themenworkshops
5. Erstellung des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes
6. Abschlussveranstaltung

2.3.1. Auftaktveranstaltung

Die Auftaktveranstaltung fand am 17. September 2020 statt.

Herr Dr. Martin Keding führte in das Thema „Starkregen- und Hochwasservorsorge“ ein und der Projektablauf wurde vom Ingenieurbüro Berthold Becker vorgestellt.

2.3.2. Grundlagenermittlung und Ortsbegehungen

Im Zeitraum von März bis September 2020 haben die Ortsbegehungen mit Vertretern der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden stattgefunden. Die Ortsbegehungen in Elben wurden am 29.04.2020 und 21.07.2023 durchgeführt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden die ortsspezifischen Besonderheiten und diverse neuralgische Punkte identifiziert und dokumentiert. Auch Maßnahmenvorschläge wurden gesammelt.

Die Ergebnisse der Ortsbegehungen werden in den folgenden Kapiteln näher erörtert.

Die Dokumentation der Ortsbegehung ist im Anhang angefügt.



2.3.3. Bürgerbeteiligung im Rahmen von Bürgerworkshops

Die Bürger der Ortsgemeinde Elben waren eingeladen, am 07.10.2021 in Elben an einem Bürgerworkshop teilzunehmen.

Für den ersten Teil des Workshops war ein Vortrag zum Thema Starkregen- und Hochwasservorsorge im Allgemeinen vorgesehen, um ein gemeinsames, einheitliches Verständnis des Themas zu erzielen und offene Fragen zu klären.

Für den zweiten Teil war ein Zwischenstandbericht zu den Ergebnissen aus den Grundlagenermittlungen und Ortsbegehungen geplant.

Alle Teilnehmer der Veranstaltung hätten anschließend die Möglichkeit gehabt die Ergebnisse anhand von Planunterlagen sichten und ihre eigenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu schildern. Zusätzliche Maßnahmenvorschläge aus der Bürgerschaft wären somit eingebracht und diskutiert worden.

In einer zweiten Runde der Bürgerbeteiligung am 20.03.2024 wurden die Maßnahmen vorgestellt und der Umgang mit den Unterlagen erläutert. Auch das Thema Notabflusswege wurde im Rahmen der Veranstaltung näher beleuchtet.

2.3.4. Durchführen von Themenworkshops

2022 konnten 3 Themenworkshops zu den folgenden Themen durchgeführt werden:

- Flusshochwasser an Sieg und Heller am 08.09.2022 (Martha Wingen; TH Aachen) + Vorstellung Hochwasserschutzsystem
- Hochwasser- und Starkregenvorsorge in der Bauleitplanung und Stadtentwicklung (Prof. Dr.-Ing. Helmut Grüning; UNI Münster) + Gewässerunterhaltung und -entwicklung (Dr. Rätz; Gemeinde- und Städtebund) am 10.11.2022
- Katastrophenschutz (Daniel Gronwald; THW Sinzig) am 22.11.2022

Die Themenworkshops haben die verschiedenen Teilnehmergruppen Anlieger am Gewässer, Verwaltungsmitglieder, Planungsbüros, die „Blaulichtfamilie“ und Landwirte direkt angesprochen. Der vertiefte Austausch und die zusätzliche Information im Rahmen der Workshops konnte das Verständnis für die Thematiken rund um die Überflutungsvorsorge stärken.



2.3.5. Erstellung des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes

Nach der Dokumentation der Gefahrenpotenziale und Maßnahmenvorschläge wurden die Ergebnisse final ausgewertet und zusammengefasst.

Die Maßnahmenvorschläge wurden auf Umsetzbarkeit, Wirkung und Wirtschaftlichkeit geprüft und eine Maßnahmenliste für jede Ortslage aufgestellt.

Die Maßnahmen wurden gemeinsam mit dem Auftraggeber einem Maßnahmenträger zugewiesen und die Priorisierung auf Grundlage einer Aufwands- und Nutzenabschätzung vorgenommen.

Alle Ergebnisse wurden im Erläuterungsbericht aufgeführt und in den beiliegenden Planunterlagen dargestellt.

2.3.6. Abschlussveranstaltung

Im Rahmen einer Abschlussveranstaltung werden die Ergebnisse des Hochwasser- und Starkregenkonzeptes der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

2.4. Rechtliche Grundlage

Beim Thema Überflutungsvorsorge unterscheidet man zwischen 3 Überflutungsarten: Überflutung durch Überstau aus dem Kanal, Überflutung durch Oberflächenwasser und Überflutung aus dem Gewässer. Um die bestmögliche Wirksamkeit zu erzielen, müssen Maßnahmen zur Reduzierung der Überflutungen aus allen 3 Bereichen getroffen werden.

Die Verantwortlichkeiten sind im Bereich der Hochwasser- und Starkregenvorsorge sehr vielschichtig und die Grenzen nicht immer eindeutig. Die rechtlichen Grundlagen sind im Folgenden näher beschrieben. In Einzelfällen kann es aus Abwägungsgründen oder Sonderregelungen zur Ableitung anderer Schlussfolgerungen kommen.

2.4.1. Abwasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert in §54 Abs. 1 Niederschlagswasser dann als Abwasser, wenn es aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und zum Fortleiten gesammelt wird.



Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§55 Abs. 2 WHG)

Im Landeswassergesetz (LWG) wird in §59 die Verantwortlichkeit für die Beseitigungspflicht von Niederschlagswasser geregelt. Demnach ist der Baulastträger der Verkehrsanlage für die Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auf den Verkehrsanlagen anfällt, verantwortlich.

2.4.2. Niederschlagswasser

Bei Niederschlagswasser ist generell zwischen Abwasser und „wild abfließendem“ Wasser zu unterscheiden. Abwasser wurde im vorangegangenen Kapitel bereits definiert.

„Wild abfließendes“ Wasser ist Oberflächenwasser, welches außerhalb eines Gewässerbettes abfließt und entweder aus Quellen stammt oder sich durch Schmelz- oder Niederschlagswasser auf dem Boden sammelt und dem Geländeniveau folgend abfließt.

Für dieses Wasser gilt nach §37 WHG:

„(1) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert wird, haben die Beseitigung des Hindernisses oder der eingetretenen Veränderung durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der benachteiligten Grundstücke zu dulden. Satz 1 gilt nur, soweit die zur Duldung Verpflichteten die Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des Wasserabflusses nicht zu vertreten haben und die Beseitigung vorher angekündigt wurde. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Hindernis oder die Veränderung entstanden ist, kann das Hindernis oder die eingetretene Veränderung auf seine Kosten auch selbst beseitigen.“



2.4.3. Gewässer

2.4.3.1. Gewässerunterhaltung

Das vom Menschen unbeeinflusste Gewässer stellt das Leitbild für die Gewässerpflege und -entwicklung dar.

Hochwasservorsorgemaßnahmen sollen innerorts die Freihaltung von Abflusswegen und außerorts den Treibgutrückhalt und die Verzögerung des Abflusses fördern. Die Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer liegen in der Pflicht der kommunalen Selbstverwaltung.

Das WHG regelt in §39, was zur Gewässerunterhaltung zählt:

„(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.“

Unter einem ordnungsgemäßen Abfluss ist der mittlere Normalabfluss des Gewässers zu verstehen.

Das LWG regelt die Zuständigkeiten für die Gewässerunterhaltung in §35:

„(1) Die Unterhaltung natürlicher fließender Gewässer obliegt

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Land, soweit es sich nicht um Bundeswasserstraßen handelt,
2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Landkreisen und kreisfreien Städten,



3. bei Gewässern dritter Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Die Landkreise, kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Verpflichtung zur Unterhaltung begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.“

Ausnahmen sind in §35 Abs. 2-4 LWG geregelt. Hierzu zählt, dass die Unterhaltungslast für künstliche und stehende Gewässer den Eigentümern der Gewässer- bzw. der Anliegergrundstücke obliegt. Das bedeutet, dass die Unterhaltungspflicht auch auf eine Ortsgemeinde oder Privatperson übergehen kann.

Anlagen am Gewässer sind so zu errichten, unterhalten oder stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten und die Gewässerunterhaltung nur in unvermeidbarem Maß beeinträchtigt wird (§36 WHG). Dies betrifft laut §31 LWG Anlagen, die weniger als 40m von Gewässern I. und II. Ordnung und weniger als 10m bei Gewässern III. Ordnung entfernt sind oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer ausgehen.

Die Anlagen sind genehmigungsbedürftig.

Gemäß §39 LWG in Verbindung mit §32 Abs. 4 LWG hat der für das Gebiet zuständige öffentlich-rechtliche Aufgabenträger wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen, wenn ein privater Gewässer- bzw. Anlagenunterhaltungspflichtiger seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt. Die anfallenden Kosten sind vom eigentlich Verpflichteten zu tragen.

2.4.3.2. Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind im WHG (§§76-78) und im LWG (§§83-84) geregelt. Die Nutzung von Flächen innerhalb gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten unterliegt bestimmten Beschränkungen.

Mindestens die Flächen, welche statistisch einmal in 100 Jahren von Hochwasser betroffen sind, müssen als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden (vgl. §76 WHG). Laut §78 Abs. 1 des WHG ist es verboten, neue Baugebiete in Überschwemmungsgebieten auszuweisen, oder bauliche Anlagen innerhalb solcher zu errichten oder zu erweitern. In Einzelfällen kann durch die zuständigen Behörden unter bestimmten Bedingungen vom Bauverbot abgewichen werden. Ein Ausgleich für ggf. entstehende nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen (z.B. durch Schaffung von Retentionsraum).



2.4.4. Erosionsschutz

Die Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen (Agrarzahungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) beschreibt in §6 die Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion. Gemäß §6 Absatz 2 AgrarZahlVerpflV darf „eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser1}$ [...] gehört und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, [...] vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Im Falle einer Bewirtschaftung quer zum Hang sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden“. „Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser2}$ [...] gehört und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten.“ (§6, Abs. 3 AgrarZahlVerpflV).

Welche Flächen einer der Wassererosionsgefährdungsklassen zugeordnet werden wird in der Landesverordnung über die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung vom 14. März 2011 beschrieben und in den sogenannten Cross Compliance Karten (<https://www.lgb-rlp.de/karten-produkte/online-karten/onlinekartecrosscompliance.html> Landesamt für Geologie und Erdbau) abgebildet.



3. Materialien

Dem Gutachten liegen folgende Unterlagen und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu Grunde.

- DWA-M 119 Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen November 2016
- DWA-M 551 Audit "Hochwasser - wie gut sind wir vorbereitet" Dezember 2010
- DWA-M 553 Hochwasserangepasstes Planen und Bauen November 2016
- MULEWF/ibh Rheinland-Pfalz Leitfaden für die Aufstellung eines örtlichen Hochwasserschutzkonzeptes
- ibh Rheinland-Pfalz/WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH Starkregen – Was können Kommunen tun Februar 2013

Sofern im Einzelfall weitere Unterlagen in die Untersuchungen Eingang gefunden haben, werden sie an der entsprechenden Stelle im Text zitiert.

Folgende Dokumente wurden in die Bearbeitung einbezogen:

- Ereignisdokumentation rückliegender auch historischer Ereignisse
- Ereignisdokumentation beteiligter Hilfsdienste wie Feuerwehr, Katastrophenschutz etc.
- Ereignisdokumentation der Fachämter (Gewässer, Abwasser, Grünflächen etc.)
- Ergebnisse von Ortsbegehungen
- Ergebnisse von Bürgerversammlungen
- Digitales Geländemodell (DGM 1)
- Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung – Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz bearbeitet durch ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH 2019
- Hochwassergefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz für die Sieg



4. Beschreibung des Einzugsgebietes

Das hier behandelte Einzugsgebiet umfasst die Ortsgemeinde Elben.

Elben gehört der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain an. Nachbargemeinden sind Gebhardshain im Südwesten, Steinebach/Sieg im Süden, Dickendorf im Südosten, Molzhain im Osten und Steineroth im Norden. Elben liegt in einem engen Taleinschnitt am Zusammenfluss von Elbbach und Steinebach an der L281.

Die Struktur der Bebauung besteht aus Wohnbebauung mit Einrichtungen der örtlichen Versorgung.

Hauptgewässer in Elben sind der Elbbach und der Steinebach.

Im Westen der Ortslage liegt ein Außengebiet mit einer Größe von ca. 20 ha bei einem mittleren Gefälle von ca. 16,6%. Das Einzugsgebiet liegt oberhalb der Bahnhofstraße und der L281 und ist außerhalb der Bebauung teilweise bewaldet, teilweise landwirtschaftlich genutzt.

Südlich von Elben trifft ein rund 8,4 ha großes, bewaldetes Außengebiet auf die Waldstraße und die K118.

Im Osten trifft ein überwiegend bewaldetes Außengebiet mit einer Größe von 27,9 ha und einem mittleren Gefälle von rund 20% auf die Steinerother Straße und die Straße „Petersberg“.



5. Gefährdungen

Die in diesem Kapitel aufgeführten Gefährdungen für das beschriebene Einzugsgebiet sind nach den Bereichen:

- Gewässer
- Oberflächenabfluss und Bodenerosion
- Entwässerungssystem

Unterteilt.

Außerdem werden die möglichen Gefährdungen aus der Grundlage der Ereignisdokumentation der Feuerwehr beschrieben.

Die beschriebenen Gefährdungsbereiche sind im **Bestandsplan des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes** dargestellt.

Die **Gefahrenpunkte** sind durch die Abkürzungen

- **G** = Gewässer
- **O** = Oberflächenabfluss und Bodenerosion
- **K** = Entwässerungssystem (Kanal)

dargestellt und durchnummeriert.

5.1. Gewässer

Aus der „Gefährdungsanalyse – Sturzflut nach Starkregen“ (vgl. Abbildung 2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) geht hervor, dass Flächen im Uferbereich des Elbbaches und des Steinebachs als potenzieller Überflutungsbereich in Auen (HoWaRüPo-Projekt) definiert wurden. Diese Bereiche stellen eine Gefährdung für die Ortslage Elben dar.

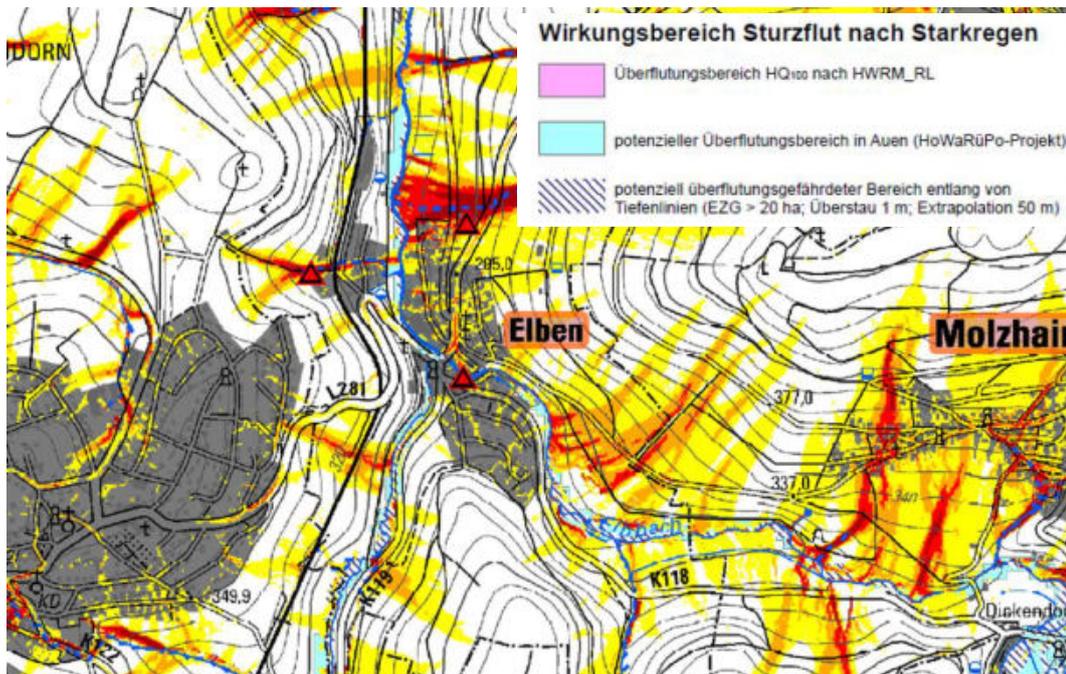


Abbildung 2: Karte 5 „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ (Auszug) – LfU RLP

Folgende Bereiche sind betroffen:

- Poststraße
- Talstraße
- Bahnhofstraße
- Steinebacher Straße

Hieraus und aus der Ortsbegehung ergeben sich besonders folgende Erkenntnisse und mögliche Gefährdungen:

- Wegspülen der Uferbefestigung am Zusammenfluss des Steinebach und Elbbach → Gefahrenpunkt 11.1

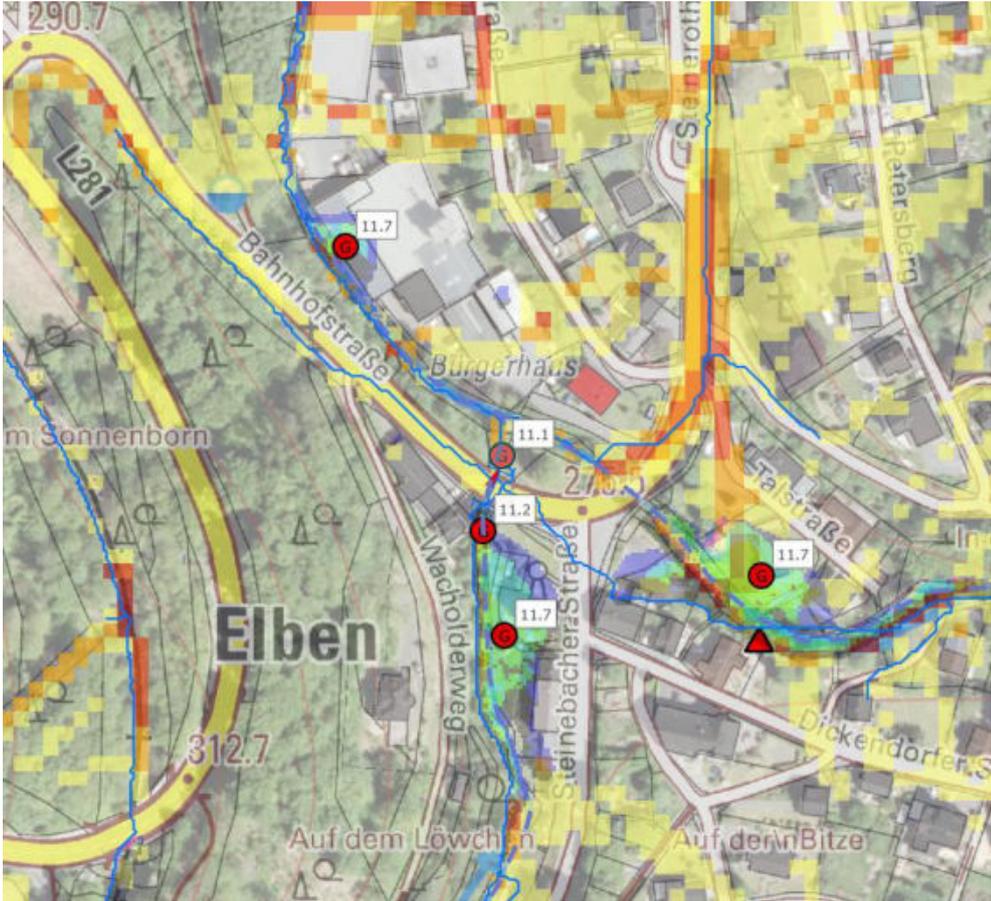


Abbildung 3: Ausschnitt Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.1



Abbildung 4: Elben, Uferbefestigung Steinebach unterhalb des Durchlasses



Abbildung 5: Elben, Zusammenfluss Steinebach – Elbbach

- Gefährdungen durch Rückstau und Totholz am Durchlass des Steinebaches → Gefahrenpunkt 11.2

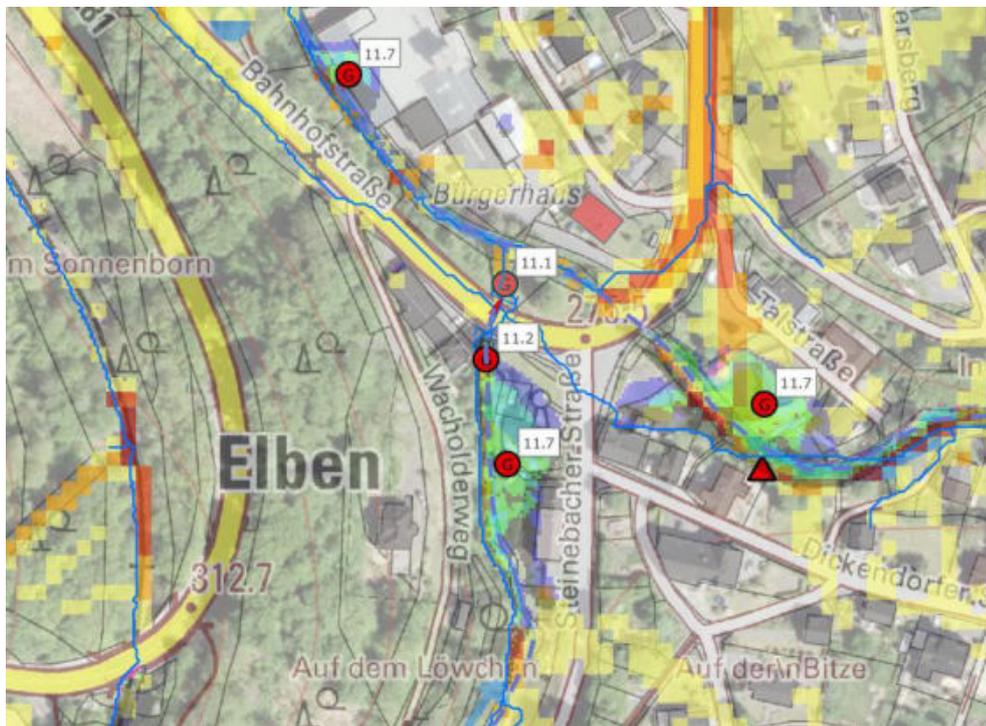


Abbildung 6: Ausschnitt Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.2



Abbildung 7: Elben, Durchlass Steinebach



Abbildung 8: Elben, Durchlass Steinebach

- Füllen der Geländesenken bei Hochwasser des Steinebaches und Elbbaches. → Gefahrenpunkt 11.7

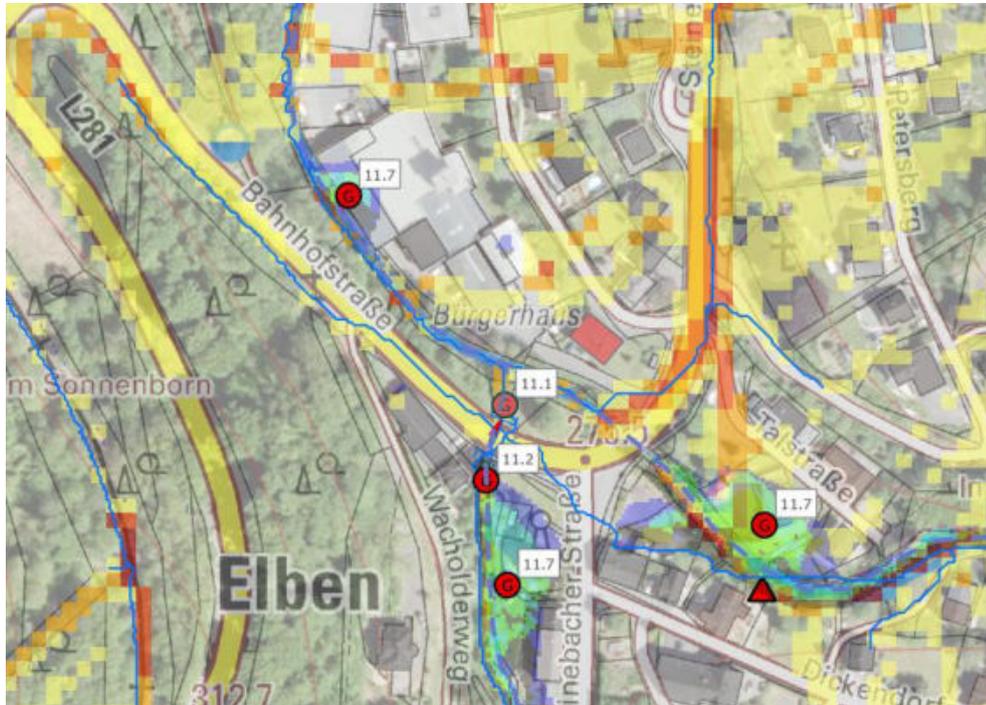


Abbildung 9: Ausschnitt Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.7



Abbildung 10: Elben, Gelände östlich des Steinebaches

- Die Anlieger der Poststraße Haus Nr. 9 berichten, dass bei Hochwasser viel Totholz im Gewässerlauf liegen bleibt und es zu starken Unterspülungen des Ufers kommt. → Gefahrenpunkt 11.12



Abbildung 11: Ausschnitt Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.12

5.2. Oberflächenabfluss und Bodenerosion

5.2.1. Oberflächenabfluss

Bei extremen Niederschlagsereignissen (Sturzfluten) kann die Speicherkapazität der Geländeoberfläche überschritten werden, so dass ein wilder Abfluss über die Geländeoberfläche stattfindet.

Zur Analyse von Gefährdungen hieraus wurde eine Analyse der potenziellen Fließwege und Senken vorgenommen. Das Ergebnis ist im anliegenden Bestandsplan dargestellt. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass das DGM im Bereich von verdichteter Bebauung ohne weitere Aufarbeitung hinsichtlich der Darstellung der Fließwege ungenau ist.

Die Analyse verdeutlicht, dass das oberhalb liegende Außengebiet auf Grund seiner Größe und Neigung sowie der technisch begründeten begrenzten Abflusskapazität der Verrohrungen eine erhebliche Ursache für Gefährdungen darstellen kann.

Aus der „Gefährdungsanalyse – Sturzflut nach Starkregen“ (vgl. Abbildung 12) geht hervor, dass potenziell überflutungsgefährdete Bereiche entlang von Tiefenlinien definiert wurden. Diese überflutungsgefährdeten Bereiche

entlang von Tiefenlinien liegen sowohl außerhalb als auch innerhalb der Bebauung.

Innerhalb sind betroffen:

- Steinebacher Straße
- Dickendorfer Straße
- Talstraße
- Poststraße

Innerhalb der Bebauung sind Flächen mit geringer bis hoher Abflusskonzentration gekennzeichnet.

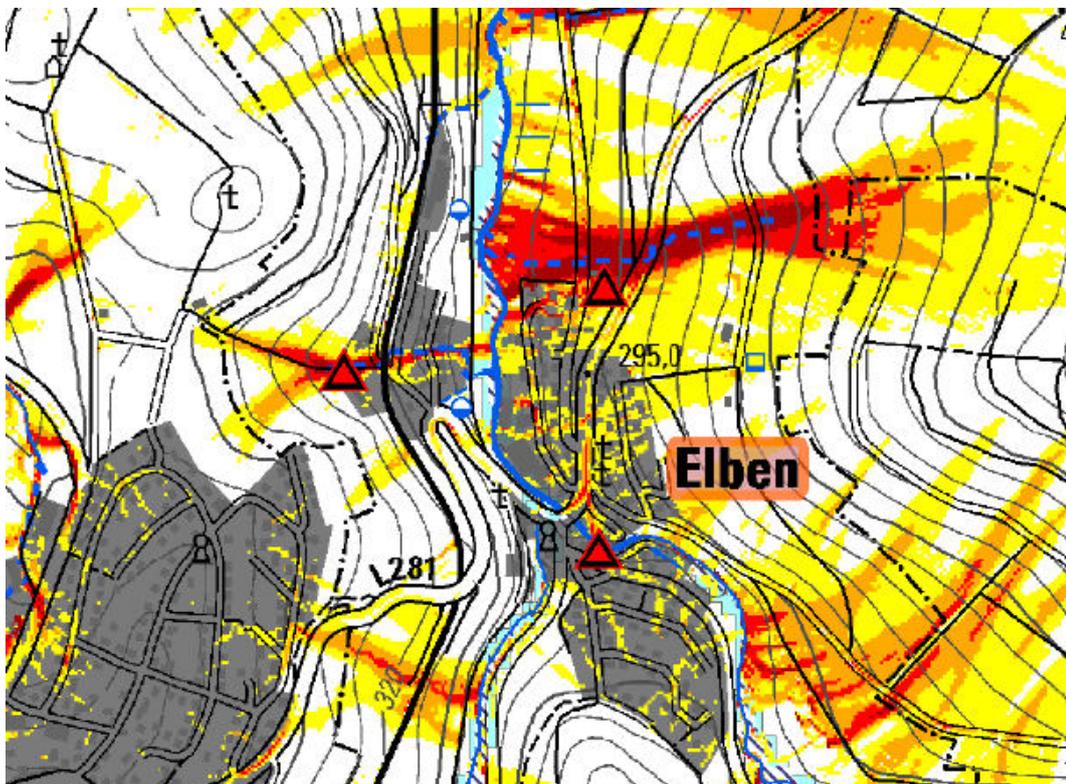


Abbildung 12: Karte 5 „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ (Auszug) – LfU RLP



Aus der Starkregengefährdungskarte ergeben sich Gefährdungen durch kritische Außengebietszuflüsse in folgenden Bereichen:

- Auf dem Kirschbaum
- Im Höferfeld
- Bei der Kirchhardt
- Hinter der Schneiders Hecke
- Im Höfer Rain
- In der Weierwiese
- In der Schneiders Wiese
- Auf der Schneiders Heck
- In der Gellehecke
- Auf der Nören
- Im Schmidtborn
- Auf dem Steinrötsch
- Auf dem Strauch
- Vor dem Tiergarten
- Am Gebhardshainer Berg



- Auf der Staffels

In folgenden Bereich ist mit Schlamm- und Gerölleintrag zu rechnen:

- L281
- Bahnhofstraße
- Dickendorfer Straße

Innerorts ergeben sich hieraus Gefährdungen in folgenden Bereichen durch den Oberflächenabfluss und potenzielle Überflutungen im Bereich der Tiefenlinien:

- Entlang der Gewässer Elbbach und Steinebach

Die genannten Bereiche werden durch die Fließwege-Senken-Analyse grundsätzlich bestätigt.

Aus den Ortsbegehungen und den Bürgerversammlungen ergeben sich besonders folgende mögliche Gefährdungen:

- Zufluss von Oberflächenwasser aus dem Außengebiet oberhalb des Bahnhofs inkl. Gerölleintrag. → Gefahrenpunkt 11.4

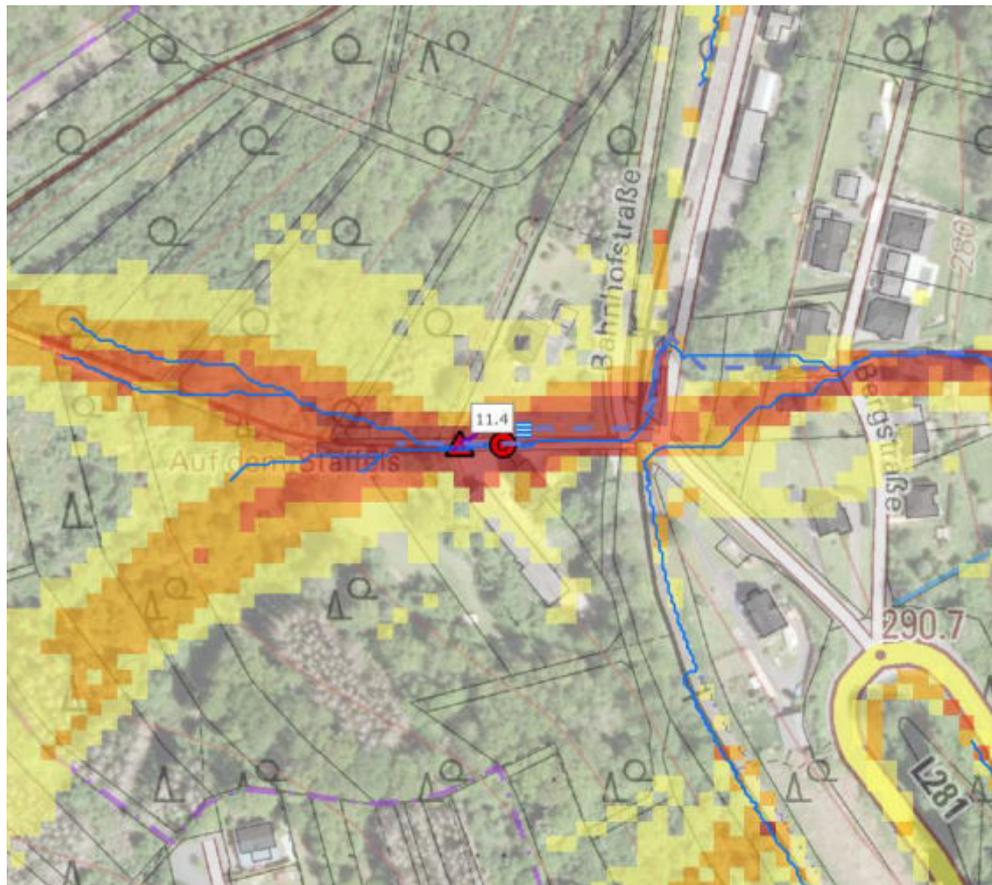


Abbildung 13: Auszug Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.4



Abbildung 14: Elben, Weg aus dem Außengebiet oberhalb Bahnhofstraße



Abbildung 15: Elben, Weg aus dem Außengebiet oberhalb Bahnhofstraße Richtung Ortslage



Abbildung 16: Entwässerungsrinne Bahnhofstraße



Abbildung 17: Elben, Einlauf Bahnhofstraße

- Zufluss von Oberflächenwasser aus dem Außengebiet oberhalb der Waldstraße/Gartenstraße → Gefahrenpunkt 11.6

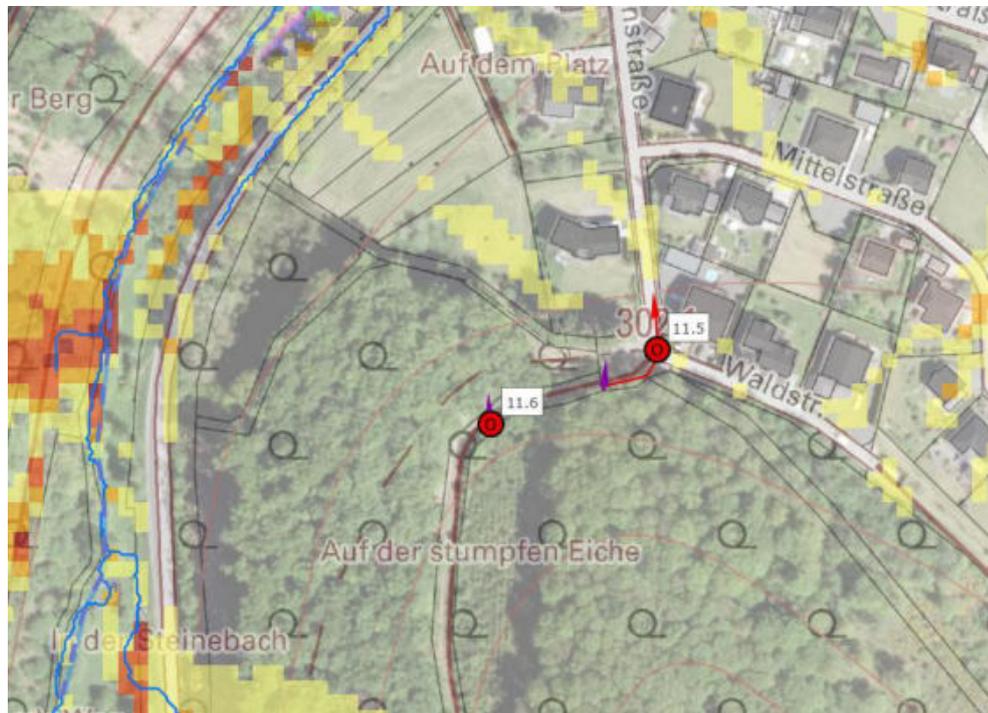


Abbildung 18: Auszug Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.6



Abbildung 19: Elben, Weg aus Außengebiet oberhalb Wald-/Gartenstraße



Abbildung 20: Elben, Weg aus Außengebiet oberhalb Wald-/Gartenstraße

- Zufluss von Quellwasser aus den östlichen Außengebieten über den Waldweg zur Ortslage. Oberflächenwasser fließt auf das Grundstück „Schafsstall“ und in die Einfahrt/Garage. → Gefahrenpunkt 11.5

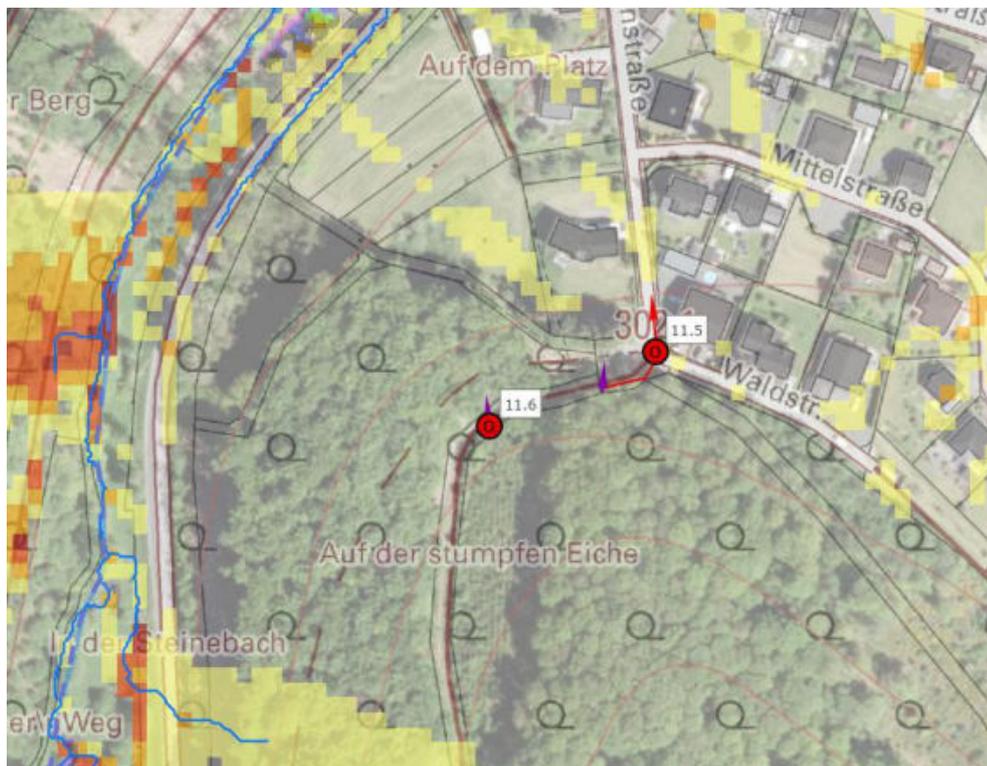


Abbildung 21: Auszug Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.5



Abbildung 22: Elben, Blick aus östlichem Außengebiet in die Gartenstraße (Ecke Waldstraße)

- Zufluss aus den nordöstlichen Außengebieten in Weiselstein auf die Bebauung → Gefahrenpunkte 19.4 und 19.14 (siehe Erläuterungsbericht Dauersberg)
- Zufluss von östlichem Außengebietswasser auf die Bebauung „Auf den Bäumchen“ Nr. 1 und über den Forstweg in Richtung Petersberg. → Gefahrenpunkt 11.3

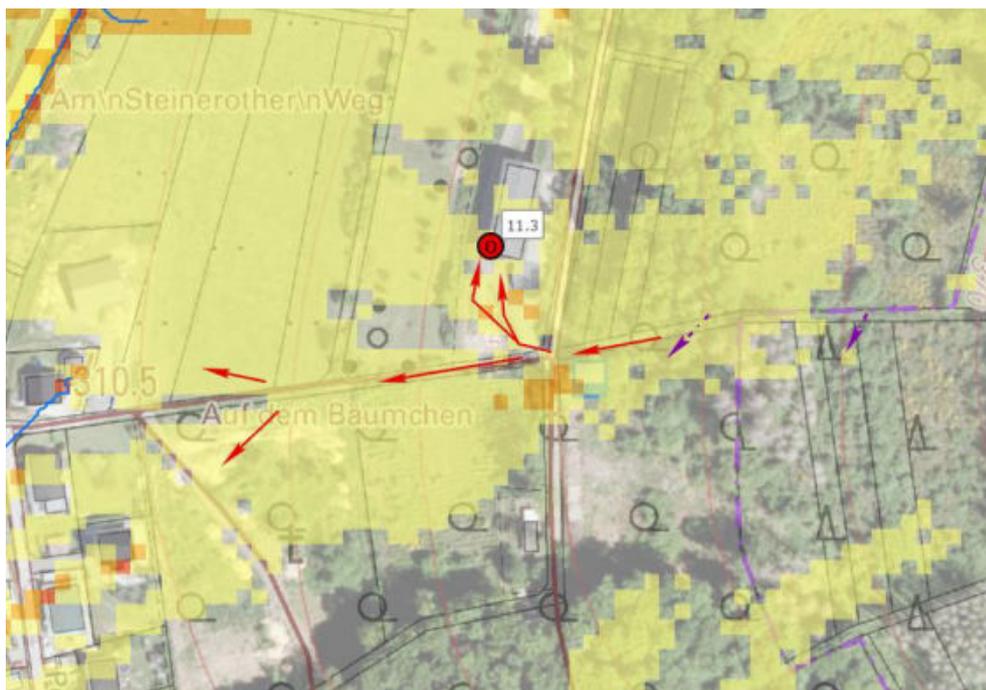


Abbildung 23: Auszug Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.3

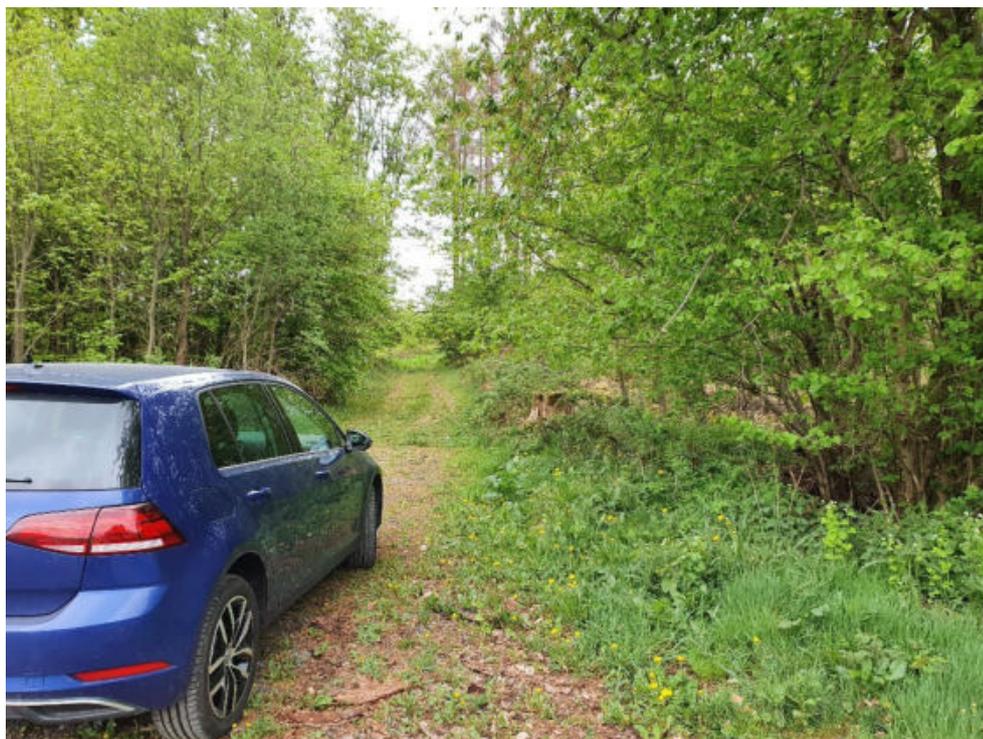


Abbildung 24: Elben, Waldweg – Blick Richtung in östliches Außengebiet

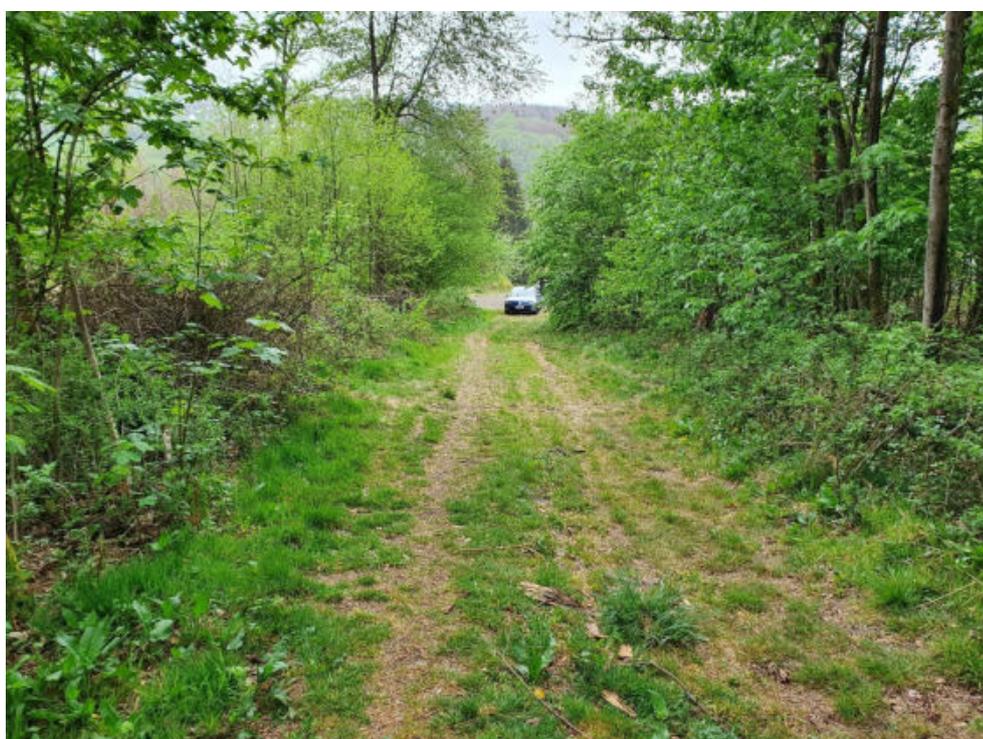


Abbildung 25: Elben, Waldweg – Blick aus Richtung östlichem Außengebiet



Abbildung 26: Elben, Fließweg aus östlichem Außengebiet Richtung „Auf den Bäumchen“ Nr. 1



Abbildung 27: Elben, östliches Außengebiet – Blick Richtung Ortslage

- Bei Starkregen läuft Wasser über die Straßenoberfläche und tritt teilweise auf das Grundstück der Mittelstraße 15 über. Das Wasser wird nicht vollständig von dem Entwässerungsgraben auf der östlichen Straßenseite aufgenommen. → Gefahrenpunkt 11.9

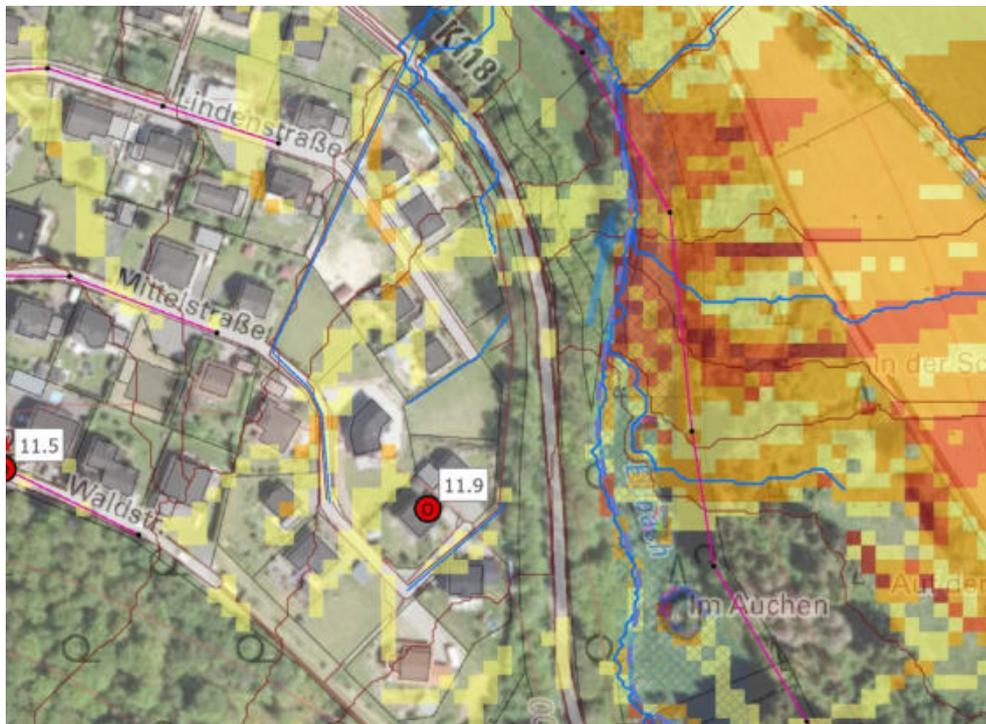


Abbildung 28: Auszug Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.9



Abbildung 29: Elben, Mittelstraße 15 – Blick Richtung Südosten (Bildquelle: Anwohner)

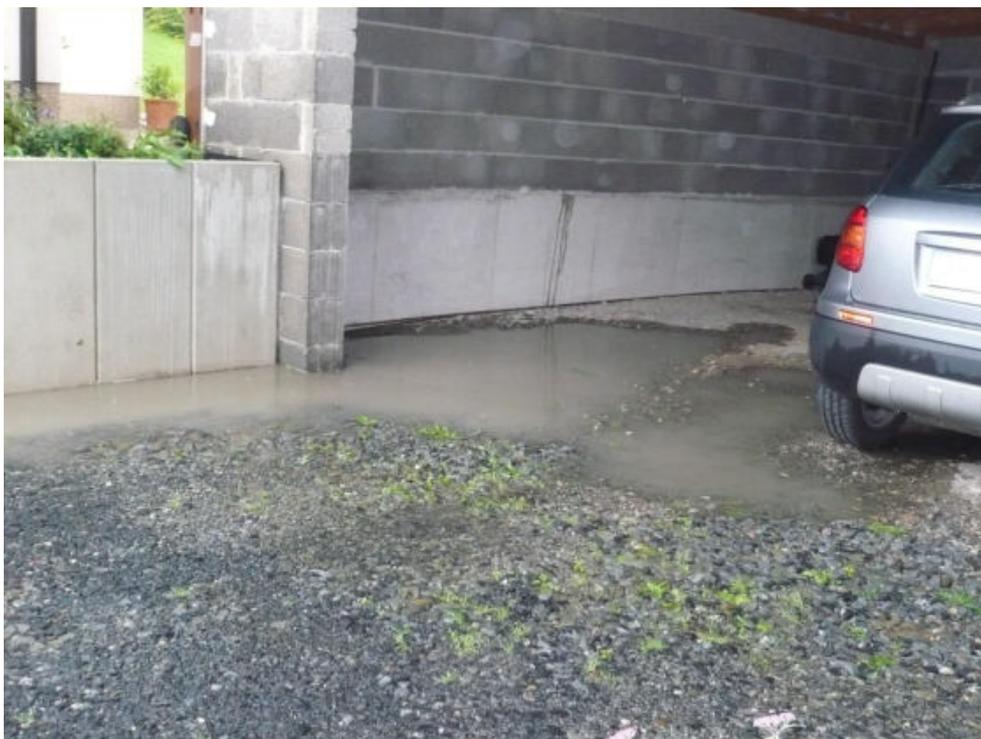


Abbildung 30: Elben, Mittelstraße 15 Wassereintritt in Garage bei Starkregen
(Bildquelle: Anwohner)



Abbildung 31: Elben, Mittelstraße 15 Oberflächenwasser in Einfahrt (Bildquelle: Anwohner)

- Die Abschlänge im Bereich des Waldweges südlich der Waldstraße/Gartenstraße sind meist zugesezt. → Gefahrenpunkt 11.10



Abbildung 32: Auszug Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.10

- Die Abschlänge im Bereich östlich von "Auf dem Bäumchen" sind meist zugesezt. → Gefahrenpunkt 11.11

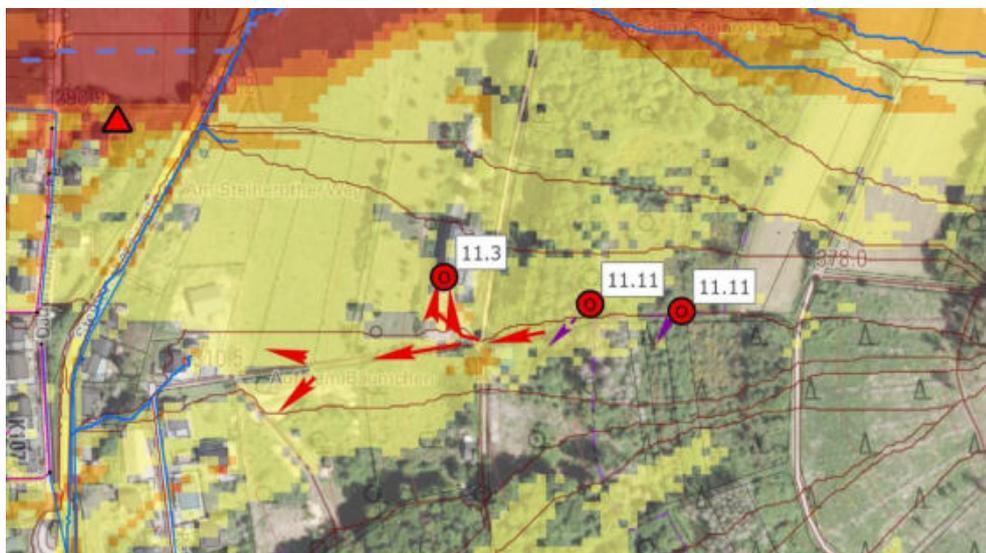


Abbildung 33: Auszug Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.11

- Bei Starkregen kommt es zu einer hohen Abflusskonzentration im Bereich der Steinerother Straße/K107 am nördlichen Ortsausgang von Elben. Das Wasser überströmt den Straßenkörper (Beobachtungen eines Anwohners). Es bestehen die Befürchtungen, dass das Wasser über die Steinerother Straße in den Ort und dort über private Grundstücke in die Dauersberger Straße geleitet wird (hierzu gab es bisher keine Beobachtungen). → Gefahrenpunkt 11.13

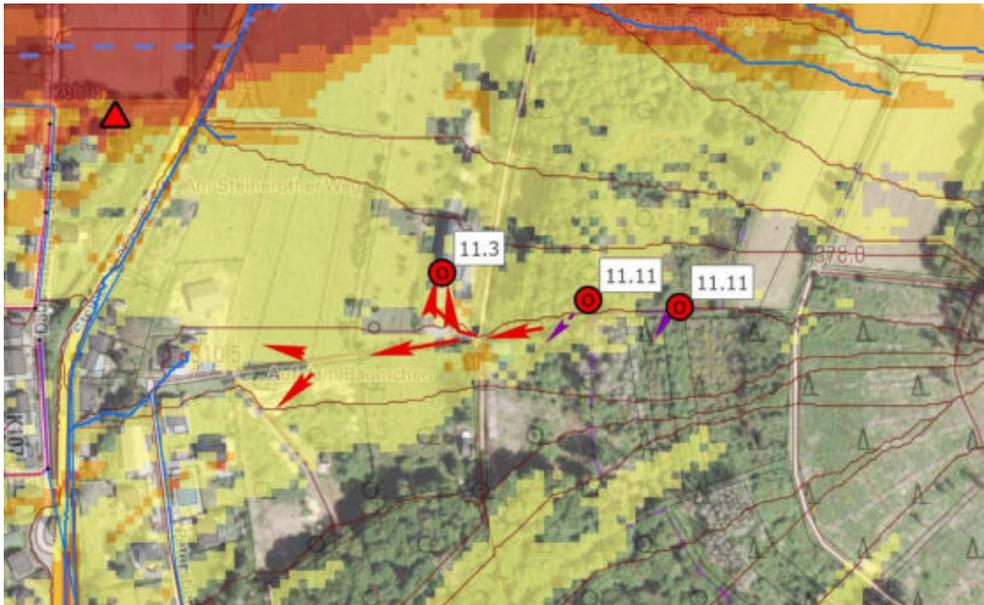


Abbildung 34: Auszug Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.11

5.2.2. Bodenerosion

In den Cross Compliance Karten ist zu sehen, dass fast alle Flächen direkt entlang des Ortsrandes einer Wassergefährdungsklasse CCWasser1 (erosionsgefährdet) oder CCWasser2 (hoch erosionsgefährdet) zugewiesen sind (vgl. Kapitel 2.4.4). Für die ausgewiesenen Flächen der Wassergefährdungsklasse CCWasser2 gilt es im Rahmen der Bewirtschaftung Vorsorgemaßnahmen zu treffen, welche einer Bodenerosion entgegenwirken.

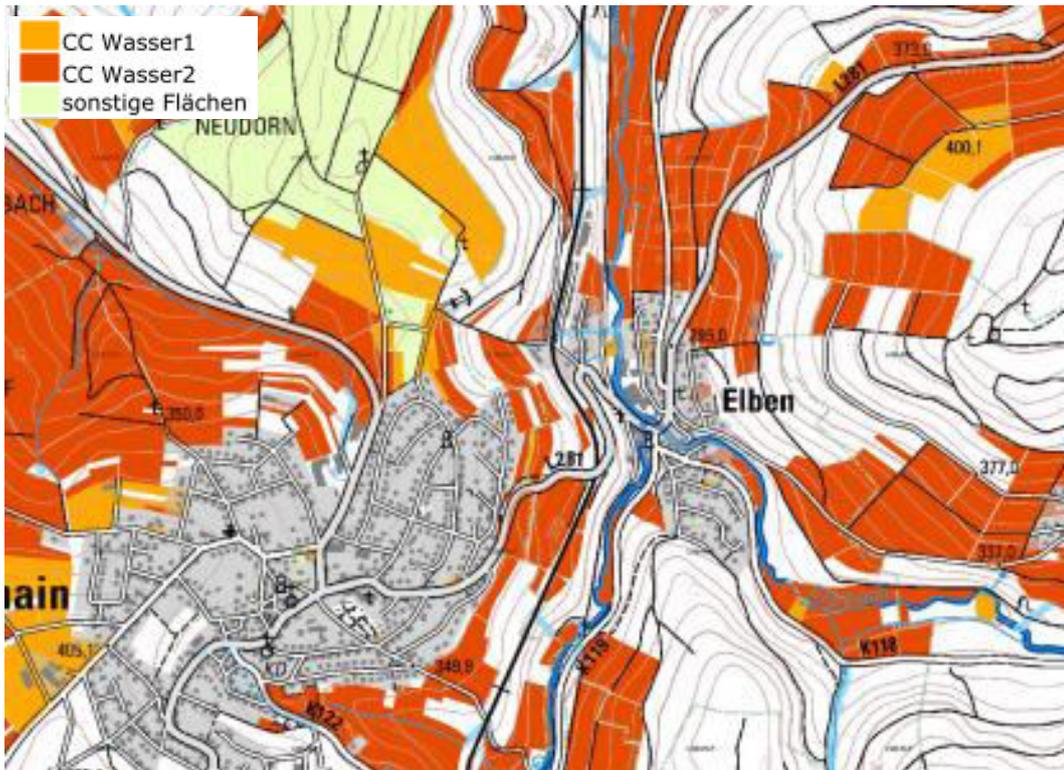


Abbildung 35: Karte „Wassererosionsgefährdungsklasse Cross Compliance“ (Auszug) – Landesamt für Geologie und Bergbau RLP

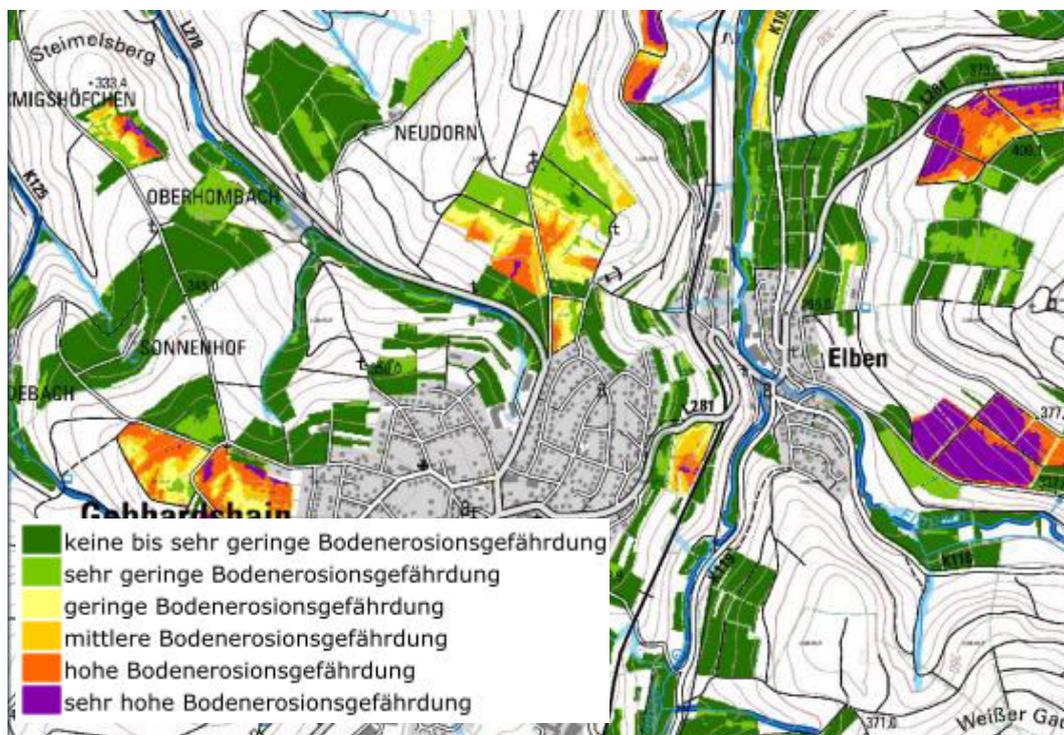


Abbildung 36: Karte „Erosionsgefährdung (Fruchtfolge 2016-2019)“ (Auszug) – Landesamt für Geologie und Bergbau RLP



Aus den Gefährdungen der Starkregengefährdungskarte sowie einer Überlagerung mit den Erosionsgefährdungskarten lassen sich aus den Gefährdungen durch Oberflächenabfluss zusätzliche Gefährdungen durch Bodenabtrag/-erosion ableiten.

Folgende Bereiche sind betroffen:

- Auf dem Kirschbaum – geringe bis sehr hohe Bodenerosionsgefährdung
- Im Höferfeld – geringe bis sehr hohe Bodenerosionsgefährdung
- Bei der Kirchhardt – keine Informationen vorhanden
- Hinter der Schneiders Hecke – keine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung
- Im Höfer Rain – keine Informationen vorhanden
- In der Weierwiese– keine Bodenerosionsgefährdung
- In der Schneiders Wiese – keine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung
- Auf der Schneiders Heck – keine Informationen vorhanden
- In der Gellhecke – keine Informationen vorhanden
- Auf der Nören – geringe bis sehr hohe Bodenerosionsgefährdung
- Im Schmidtborn – keine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung
- Auf dem Steinrötsch – keine Informationen vorhanden
- Auf dem Strauch – keine bis mittlere Bodenerosionsgefährdung
- Vor dem Tiergarten – keine Bodenerosionsgefährdung
- Am Gebhardshainer Berg – geringe bis sehr hohe Bodenerosionsgefährdung
- Auf der Staffels – keine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung



5.3. Entwässerungssystem

Zu Gefährdungen aus Überstau ($>10\text{m}^3$) aus dem innerörtlichen Entwässerungssystem liegen keine Informationen aus einer hydraulischen Berechnung vor.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass Entwässerungssysteme auf Jährlichkeiten von z.B. 2 Jahren ausgelegt sind. Bei selteneren Regenereignissen oder besonderen Betriebszuständen, aber auch aus baulichen Gründen können Entwässerungssysteme bis zur Geländeoberkante einstauen. Hieraus kann sich eine Gefährdung besonders für Bauwerke, die unter der Rückstauenebene liegen, ergeben.

Aus der Ortsbegehung haben sich keine Erkenntnisse und mögliche Gefährdungen ergeben.

Es liegt ein Hinweis aus der Bevölkerung vor, dass sich im Bereich Weiselstein zahlreiche zugewachsene Entwässerungsgräben entlang der Straße Weiselstein befinden, aus denen regelmäßig Oberflächenwasser auf Straße und über die Grundstücke läuft.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein aus Sicht des Anwohners nicht Instand gehaltener Entwässerungskanal (für Außengebietswasser) durch den Bahndamm der angrenzenden Bahntrasse, Rückstau auf seinem Grundstück verursacht (mit teilweiser Überflutung des Hühnergeheges).

- vgl. Zufluss aus den nordöstlichen Außengebieten in Weiselstein auf die Bebauung → Gefahrenpunkte 19.4 und 19.14 (siehe Erläuterungsbericht Dauersberg)

5.4. Ereignisdokumentation Feuerwehr

Im Rahmen der Konzepterstellung wurden über die Wehrleitung folgende Fragen abgefragt:

- Gab es in der jüngsten Vergangenheit Einsätze, aus denen neue Gefahrenpunkte hervorgegangen sind? Wenn ja, wo liegen diese Gefahrenpunkte?
- Sind unabhängig von dokumentierten Einsatzstellen Bereiche oder Punkte bekannt, welche im Rahmen des Starkregenvorsorgekonzeptes als Gefahrenpunkte aufgenommen werden sollten?
- Gibt es Maßnahmen, welche aus Sicht der Feuerwehren in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden sollten? (Auch Verhaltensmaßnahmen könnten hier vorgeschlagen werden)

- Gibt es Einlaufbauwerke oder Rechen, welche vor oder nach einem angekündigten Starkregen kontrolliert werden müssen?
- Gibt es besondere "kritische Infrastrukturen" (Stromverteiler etc.), welche bekannt sind und besonders zu schützen sind?

Aus den Rückmeldungen der Abfrage und zusätzlichen Gesprächen mit der Wehrleitung am 17.04.2020 und am 07.09.2023 gehen folgende Hinweise hervor:

- Bei Verlegung der Brückenbauwerke Steinerother Straße über den Elbbach und den Steinebach besteht bei Starkregen ein hohes Gefährdungspotenzial für die Liegenschaft Steinebacher Straße im Bereich des Tiergnadenhofes über Elben (Richtung Steinebach) → Gefahrenpunkt 11.8

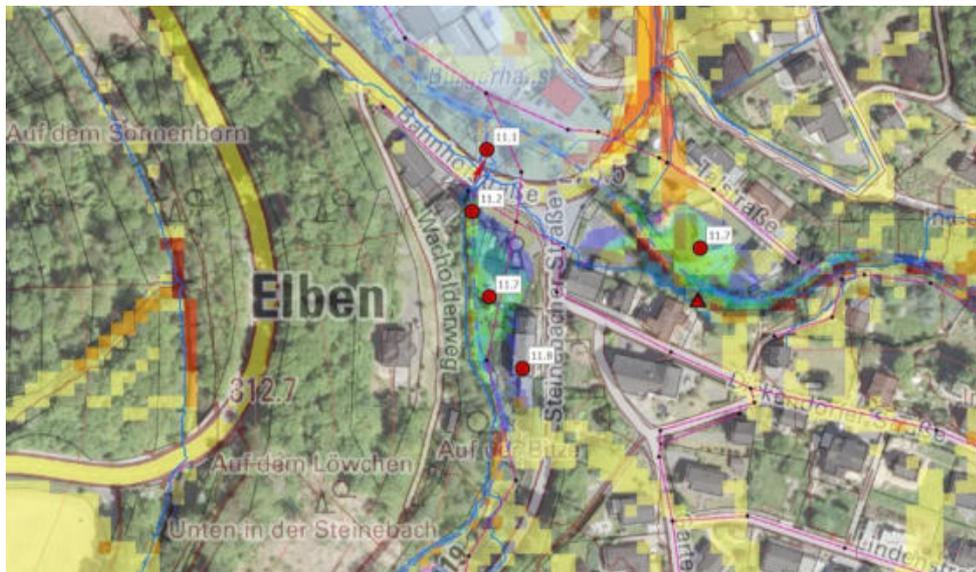


Abbildung 37: Ausschnitt Bestandsplan Gefahrenpunkt 11.8

5.5. Dokumentation von Elementen der kritischen Infrastruktur

Im Rahmen der Konzepterstellung wurden am 22. Juli 2024 folgende Träger öffentlicher Belange kontaktiert:

- Westnetz
- Telekom
- Vodafone
- WW-Netzgesellschaft



- Abwasserzweckverband Betzdorf-Kirchen-Daaden
- Verbandsgemeindewerke Betzdorf-Gebhardshain
- Landesbetrieb Mobilität

Es wurde abgefragt, wo Elemente kritischer Infrastruktur im Öffentlichen Raum vorhanden sind und ob diese in überflutungsgefährdeten Bereichen liegen. Zusätzlich wurde darum gebeten weitere Erfahrungen zu Gefahrenpunkten mitzuteilen.

Die im Rücklauf erhaltenen Informationen zu den gefährdeten Einrichtungen der kritischen Infrastruktur sind im Bestandsplan verortet.

In Elben handelt es sich bei den genannten Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur um:

- Wasserzählerschacht "Elben"
- 024V93754 RÜB Elben

Sie liegen außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. 024V93754 RÜB Elben liegt im Bereich von Notabflusswegen.



6. Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge

Die im folgenden Kapitel aufgeführten Maßnahmen sind gleichzeitig in einer separaten Maßnahmenliste, einschließlich Benennung von Verantwortlichkeiten und Priorität der Maßnahmen, zusammengestellt.

Das Vorgehen bei der Priorisierung der Maßnahmen orientiert sich an der Methodik der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH in Kombination mit den Erfahrungswerten aus vorausgegangenen Projekten.

Es wird dem monetären Aufwand, der nötig ist, um eine Maßnahme umzusetzen, der Nutzen dieser Maßnahme gegenübergestellt. Dabei handelt es sich bei der Einschätzung des Aufwands um einen überschlägigen Wert. Dieser kann bei neuen Erkenntnissen (z.B. nach einer Bedarfsplanung) nachgeschärft werden. Bei dem Nutzen ist die Anzahl der durch die Maßnahme geschützten Menschen entscheidend.

Aufwand und Nutzen werden in die Kategorien

- hoch
- mittel
- mittel – hoch
- niedrig
- niedrig – mittel

eingeteilt.

Aus der Verschneidung dieser Einschätzungen ergibt sich, ebenfalls in den o.g. Kategorien, die Priorität der jeweiligen Maßnahme.

In der Maßnahmenliste sind keine „Sofortmaßnahmen“ extra ausgewiesen.

Die Maßnahmen sind, unterteilt nach allgemeinen Maßnahmen (A0 bis A21) und ortsspezifischen Maßnahmen (Elb1 bis Elb41) fortlaufend nummeriert.

Bei den allgemeinen Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zum Verhalten und zum Objektschutz.

Die Aufteilung der ortsspezifischen Maßnahmen erfolgt in der Maßnahmenliste nach den Bereichen:

K = Kanal

I = Infrastruktur

G = Gewässer



F = Fläche

O = Objektschutz

V = Verhalten

Die Nummerierung der aufgelisteten Maßnahmen finden sich im folgenden Fließtext wieder. Die Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen stellt keine Priorisierung dieser dar.

Außerdem sind die einzelnen Maßnahmen mit ihren Kennzeichnungen im **Maßnahmenplan des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes** verortet.

6.1. Kanalnetz

Für das Kanalnetz ergeben sich aus der aktuellen Erkenntnislage folgende Maßnahmen:

- Rechnerische Überprüfung der Leistungsfähigkeit nach den Regeln der Technik (**EIb1**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Aufstellung eines Sanierungskonzeptes für überlastete Bereiche im erforderlichen Umfang (**EIb2**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Auf die Notwendigkeit von Rückstausicherungen bei den Anschlussnehmern ist hinzuweisen (**A11**) (siehe auch: Kommunikation) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge

6.2. Infrastruktur

Wesentlicher Ansatz ist die Schaffung von Notabflusswegen sowie ggfs. die multifunktionale Nutzung von Freiflächen. Hierzu können hier folgende Maßnahmen hilfreich sein:

- Aufstellung einer detaillierten Oberflächenabflussberechnung (2D) zur Festlegung von Notfließwegen innerhalb der Bebauung und zum Nachweis der Wirksamkeit von Maßnahmen (**EIb3**) → Hinweis: Im November 2023 wurden neue Sturzflutgefahrenkarten vom Land RLP veröffentlicht. „Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden



Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Da Niederschlagsintensitäten nie gleichverteilt sind, wenden wir einen Index an, der nach einer einheitlichen Methodik zur Charakterisierung von Starkregen entwickelt wurde – unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Daher wird in ganz Rheinland-Pfalz ein einheitlicher StarkRegenIndex (SRI) angesetzt, der die unterschiedlichen regionalen Niederschlagsintensitäten berücksichtigt. Der SRI beschreibt auf einer Skala von 1 bis 12 die zunehmende Überflutungsgefahr in Abhängigkeit von der Stärke eines Starkregenereignisses. Folgende Szenarien werden in Rheinland-Pfalz betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies je nach Region einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde.
2. ein extremes Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10). In Rheinland-Pfalz entspricht dies je nach Region einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis mit einer Regendauer von vier Stunden (SRI 10). In Rheinland-Pfalz entspricht dies je nach Region einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.“ (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> ; Dezember 2023).

Weitere Informationen und die Karten finden Sie unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>.

- Freihalten von Entwässerungsrinnen, Gräben und Einläufen, insbesondere Einlauf Bahnhofstraße und Entwässerungsgraben Mittelstraße (**EIb4**) → vgl. Gefahrenpunkt 11.4 und Gefahrenpunkt 11.9
- "Überprüfung der Reinigungs-/Kontrollzyklen für Straßeneinläufe und besonders für die Bergeinläufe (**EIb5**) → vgl. Gefahrenpunkt 11.4:
- - Bahnhofstraße"
- Überprüfen der Straßeneinläufe im Bereich der Notabflusswege auf ihre Funktionalität (**EIb6**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Anlegen einer Entwässerungsmulde oberhalb der Bahnhofstraße mit Anschluss an den bestehenden Einlauf zur Ableitung von Außengebietswasser (**EIb7**) → vgl. Gefahrenpunkt 11.4
- Anlegen und unterhalten von Abschlügen oberhalb der Waldstraße zur Ableitung des Oberflächenwassers in die Wiesenflächen (**EIb8**) → vgl. Gefahrenpunkte 11.6 und 11.10

- Anlegen und Unterhalten von Abschlügen oberhalb der Steinerother Straße zur Ableitung des Oberflächenwassers in die Waldflächen (**Elb9**) → vgl. Gefahrenpunkte 11.3 und 11.11
- Freihalten und unterhalten der Entwässerungsgräben und Abschlüge im Bereich Weiselstein (**Elb10**) → vgl. Gefahrenpunkte 19.4 und 19.14 (Dauersberg)
- Einbau eines Rechens vor dem Durchlass an der L281 zum Rückhalt von Geschiebe/Totholz (**Elb16**) → vgl. Gefahrenpunkt 11.2
- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Bahnhofstraße. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 38 bis Abbildung 51 (**Elb29**), vgl. Elb28 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge



Abbildung 38: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau) und Entwässerungseinrichtung (gelb)



Abbildung 39: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau) und Objektschutzmaßnahmen (blau)



Abbildung 40: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau) und Aufwallung (orange)



Abbildung 41: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau), Aufwallung (orange) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 42: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau), Entwässerungseinrichtung (grün) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 43: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau), Entwässerungseinrichtung (grün) und Bordanlagen (gelb)

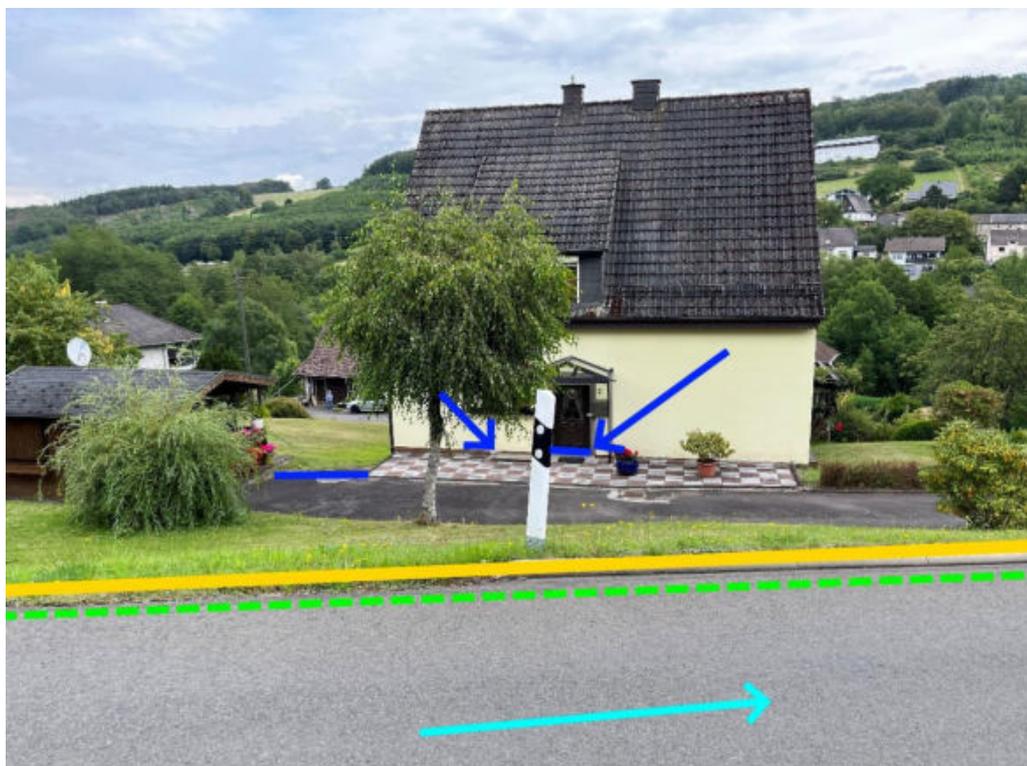


Abbildung 44: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau), Entwässerungseinrichtung (grün) und Bordanlagen (gelb)

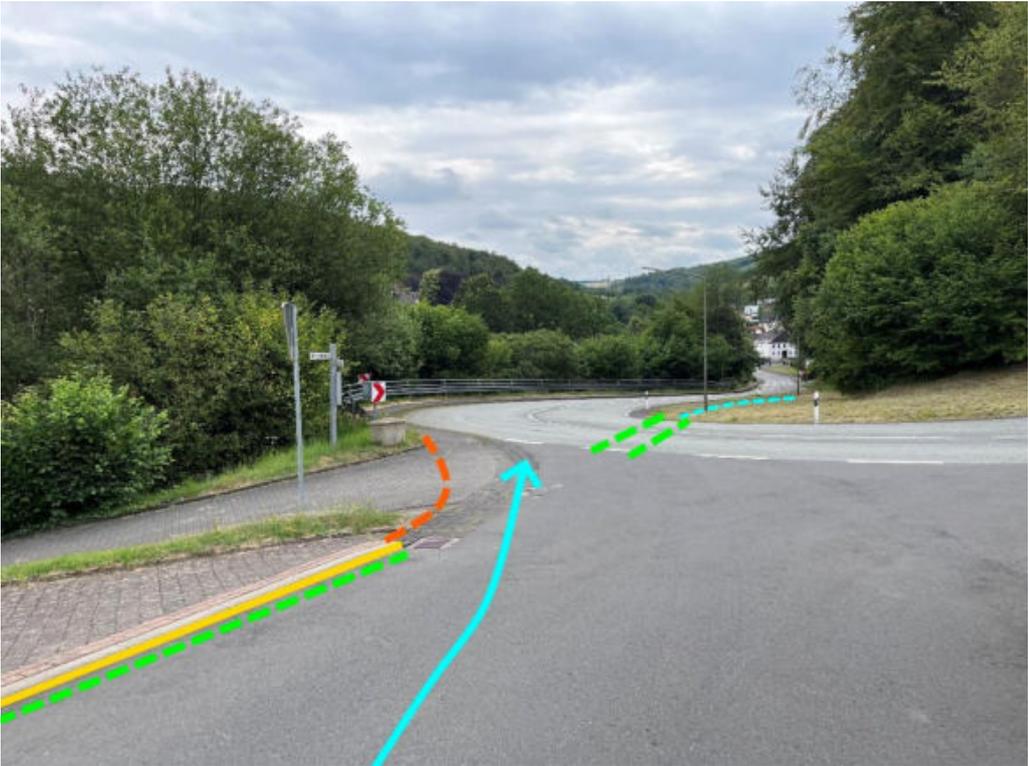


Abbildung 45: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau), Entwässerungseinrichtung (grün) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 46: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau) Entwässerungseinrichtung (grün)



Abbildung 47: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau)



Abbildung 48: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 49: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 50: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 51: Notabflussweg "Bahnhofstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)

- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Waldstraße. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 52 bis Abbildung 57 (**Elb33**), vgl. Elb32 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge



Abbildung 52: Notabflussweg "Waldstraße" mit Fließweg (hellblau) und Objektschutzmaßnahmen (blau)



Abbildung 53: Notabflussweg "Waldstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 54: Notabflussweg "Waldstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 55: Notabflussweg "Waldstraße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 56: Notabflussweg "Waldstraße" mit Fließweg (hellblau)



Abbildung 57: Notabflussweg "Waldstraße" mit Fließweg (hellblau), Bordanlagen (gelb) und Übergang in Gartenstraße

- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Gartenstraße. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 58 bis Abbildung 70 (**Elb35**), vgl. Elb34 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge



Abbildung 58: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 59: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 60: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 61: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 62: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 63: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 64: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau), Aufwallung (orange) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 65: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 66: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 67: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau), Aufwallung (orange) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 68: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 69: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 70: Notabflussweg "Gartenstraße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)

- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Steinebacher Straße. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 71 und Abbildung 72 (**Elb37**), vgl. Elb36 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge

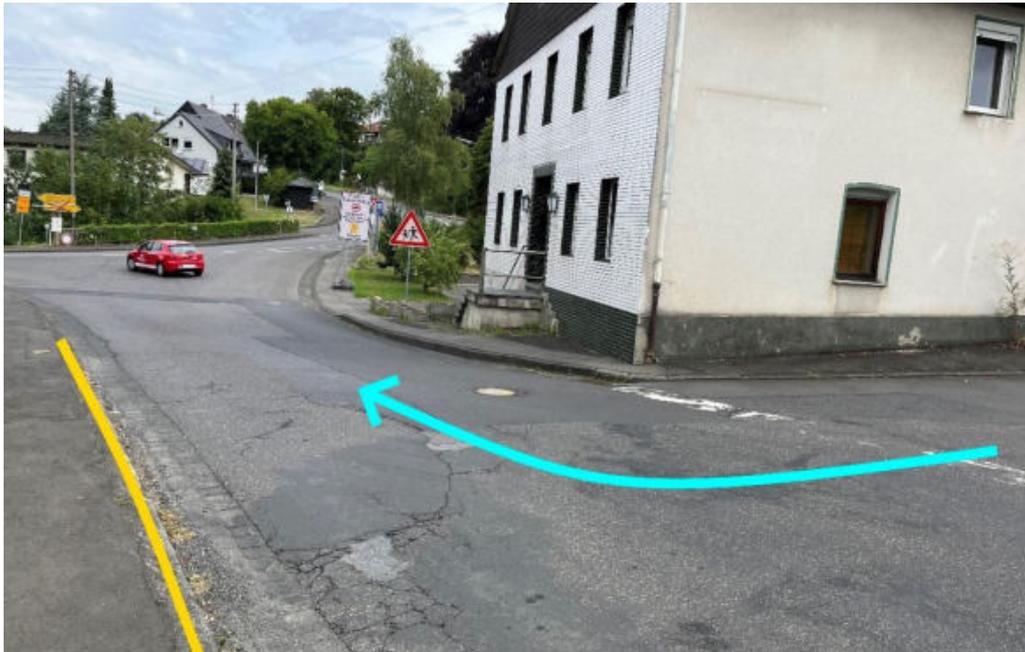


Abbildung 71: Notabflussweg "Steinebacher Straße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)

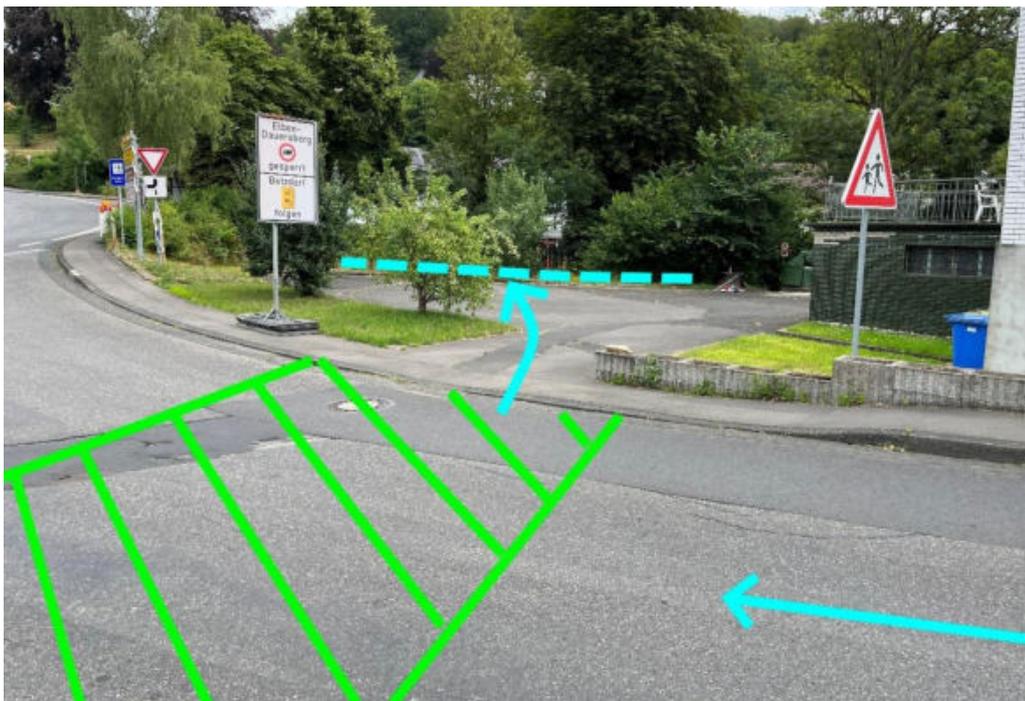


Abbildung 72: Notabflussweg "Steinebacher Straße" mit Fließweg (hellblau), Senke (hellgrün) und Entwässerung in den Bach

- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Steinerother Straße. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 71 bis Abbildung 83 (**Elb27**), vgl. Elb26 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge



Abbildung 73: Notabflussweg "Steinerother Straße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 74: Notabflussweg "Steinerother Straße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 75: Notabflussweg "Steinerother Straße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 76: Notabflussweg "Steinerother Straße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 77: Notabflussweg "Steinerother Straße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 78: Notabflussweg "Steinerother Straße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)

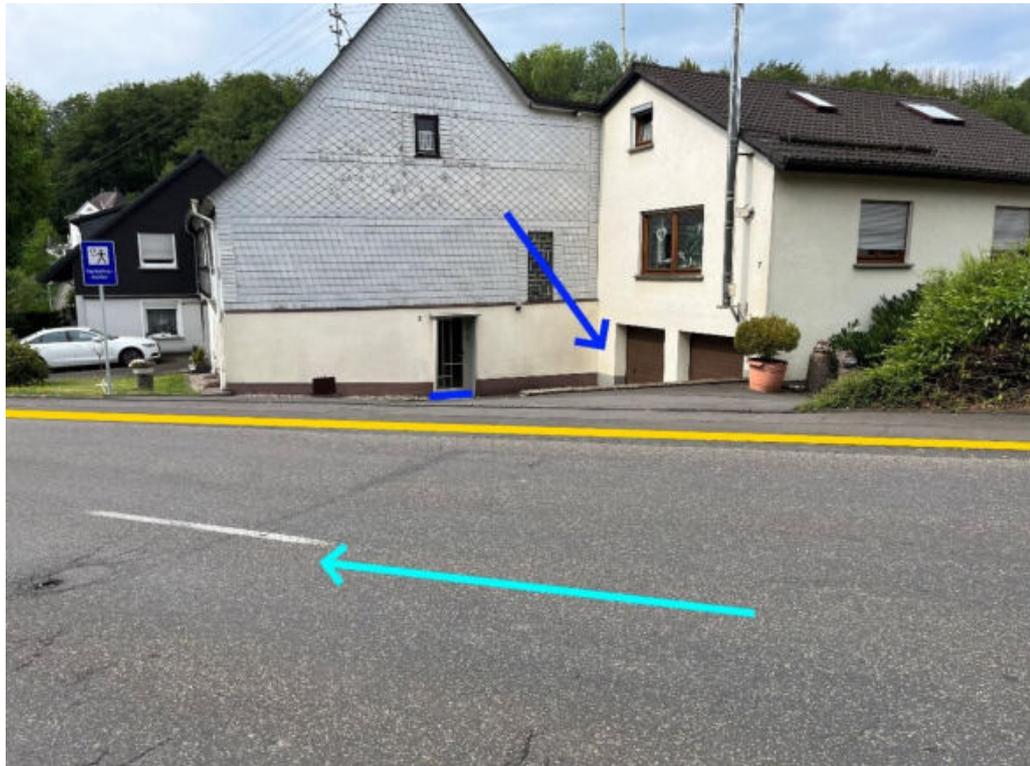


Abbildung 79: Notabflussweg „Steinerother Straße“ mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 80: Notabflussweg "Steinerother Straße" mit Fließweg (hellblau), Objektschutzmaßnahmen (blau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 81: Notabflussweg „Steinerother Straße" mit Fließweg (hellblau) und Bordanlagen (gelb)



Abbildung 82: Notabflussweg "Steinerother Straße" mit Bordanlagen (gelb)



Abbildung 83: Notabflussweg "Steinerother Straße" mit Fließweg (hellblau), Querschlag (hellgrün) und Entwässerung in Bach

- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Petersberg. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 84 bis Abbildung 96 (**Elb39**), vgl. Elb38 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge



Abbildung 84: Notabflussweg „Petersberg“ mit Fließweg (grün), Objektschutzmaßnahmen (blau)



Abbildung 85: Notabflussweg „Petersberg“ mit Straßeneinlauf (grün) und Objektschutzmaßnahmen (blau)



Abbildung 86: Notabflussweg „Petersberg“ mit Objektschutzmaßnahmen (blau)



Abbildung 87: Notabflussweg „Petersberg“ mit Bordanlagen (gelb)



Abbildung 88: Notabflussweg „Petersberg“ mit Objektschutzmaßnahmen (blau)



Abbildung 89: Notabflussweg „Petersberg“ mit Bordanlagen (gelb)



Abbildung 90: Notabflussweg „Petersberg“ mit Bordanlagen (gelb)



Abbildung 91: Notabflussweg „Petersberg“ mit Bordanlagen (gelb)



Abbildung 92: Notabflussweg „Petersberg“ mit Bordanlagen (gelb)



Abbildung 93: Notabflussweg „Petersberg“ mit Bordanlagen (gelb)



Abbildung 94: Notabflussweg „Petersberg“ mit Objektschutzmaßnahmen (blau)



Abbildung 95: Notabflussweg „Petersberg“ mit Entwässerungsrinne (hellgrün)

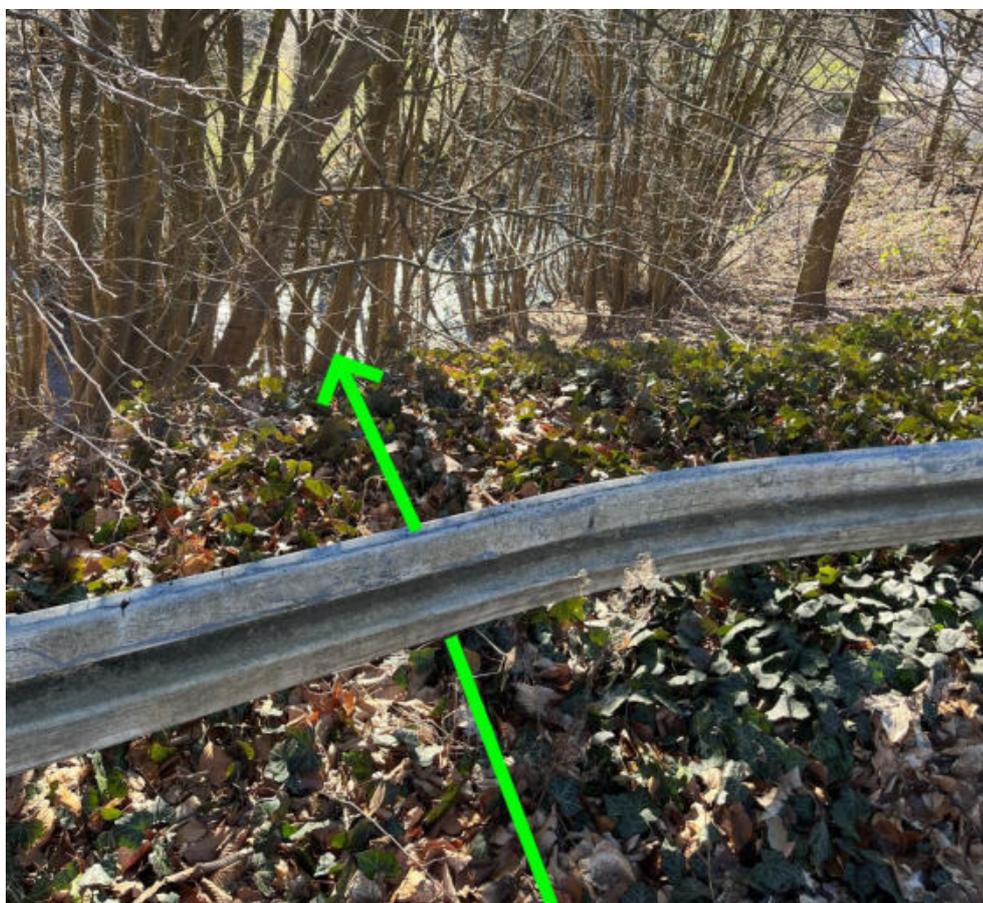


Abbildung 96: Notabflussweg „Petersberg“ mit Entwässerung in Bach



- Optimierung der Wasserführung in der Mittelstraße. Schaffen einer leitenden Struktur in Richtung des Grabensystems und Optimierung des Einlaufes. **(Elb49)** → vgl. Gefahrenpunkt 11.9
- Prüfen und ggf. Sichern des Notabflussweges im Bereich der oberirdischen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur **(Elb42)**:
 - 024V93754 RÜB Elben

6.3. Gewässer

Entsprechend den Ergebnissen der Hochwassergefahrenkarten ist im Bereich Elben ab dem Zusammenfluss von dem Elbbach mit dem Steinebach ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgelegt.

Unabhängig hiervon gelten auch für Gebiete, die von solchen Ereignissen gemäß Hochwassergefahrenkarten betroffen sein können, besondere Schutzvorschriften gemäß WHG.

Auf die entsprechenden Schutzvorschriften wird verwiesen.

Für den Elbbach und den Steinebach sind folgende Maßnahmen ratsam:

- Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Elbbaches unter Berücksichtigung des aktuellen Profils **(Elb11)** → vgl. Gefahrenpunkt 11.7
- Unterhalt des Fließgewässers Elbbach **(Elb12)** → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Überprüfen der Leistungsfähigkeit des Durchlasses unter der L281 **(Elb13)** → vgl. Gefahrenpunkt 11.2
- Ertüchtigung der Uferbefestigung am Steinebach und Wiederherstellung der Durchgängigkeit unterhalb des Durchlasses **(Elb14)** → vgl. Gefahrenpunkt 11.1
- Entfernen von Totholz und anlegen von Treibgutfängen oberhalb der Ortslage **(Elb15)** → vgl. Gefahrenpunkte 11.2 und 11.8

Aus dem Gutachten des Landes zur Hochwasservorsorge ergeben sich für die Gewässer im Bereich Elben folgende Maßnahmen:

- Erhalt der Grünlandnutzung in der Aue **(Elb17)** in den Bereichen:
 - "Im Hähnchen"



- "In der Mühlwiese"
- "In der Anwand" bis "In der Friedrichswies" → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Erhalt der Waldnutzung in der Aue (**EIb30**) in den Bereichen:
 - "Im Hähnchen" bis "Im Auchen"
 - "In der Anwand" bis „Bahnhofstraße" → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Anlage von Uferwald (**EIb31**) in den Bereichen:
 - "In der Friedrichswies" bis "In der Krahwies" → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Totholz im Gewässerabschnitt innerorts entfernen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Ufersicherung durchführen. (**EIb41**) → vgl. Gefahrenpunkt 11.12

6.4. Flächen

Flächenbezogene Maßnahmen der Überflutungsvorsorge fallen primär in den Verantwortungsbereich von Stadt- und Landschaftsplanung sowie der privaten Grundstückseigentümer.

Im Hinblick auf die hier vorliegenden Gefährdungen sind besonders folgende Maßnahmen zielführend:

- Verwaltungsintern frühzeitige Berücksichtigung des Themas Überflutungsvorsorge in der Stadt-/Bauleitplanung durch konzeptionelle Einbindung aller betroffenen Fachbereiche. (**A12**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Erstellung eines Konzeptes zu erosionsmindernder Bewirtschaftung in der Forstwirtschaft, unter Berücksichtigung der Maßnahmenvorschläge des Gutachtens des Landes zur Hochwasservorsorge: Schaffung standortgerechter Laub- und Nadelmischwälder; abflusshemmende und möglichst hangparallele Wegeführung; Rückbau nicht zwingend notwendiger Wege; Rückegassen möglichst hangparallel ausrichten; bodenschonender Maschineneinsatz, ggf. Seillinienerschließung; in Steillagen Bodenschutzwald ausweisen; Belassen von Totholz; Aufgabe der waldbaulichen Nutzung prüfen zur Entwicklung standortgerechter,



naturnahen Waldes und zum Rückbau von Forstwegen mit Lage in Gefällerrichtung (**Elb18**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge

- Durchführen von Rundem Tisch mit Flächeneigentümern zu erosionsmindernden Bewirtschaftungsarten und Flächennutzungen unter Einbindung des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) (**Elb19**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Vorflut wie Wegeentwässerung in den Außengebieten südlich, westlich und östlich von Elben prüfen und nach Möglichkeit Aktivieren von Kleinrückhalt (z.B. in Form von Mulden) (abgeleitet aus den Maßnahmenvorschlägen des Gutachtens des Landes zur Hochwasservorsorge)/ Erstellung eines Konzeptes zur Wegeentwässerung und Erstellung und Nutzung von Kleinrückhalten (**Elb20**) → vgl. Gefahrenpunkte 11.4, 11.5, 11.6

6.5. Objektschutz

Objektbezogene Maßnahmen der Überflutungsvorsorge sind konstruktive Maßnahmen zum Schutz gegen eindringendes Wasser an Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf Grundstücken.

Folgende Maßnahmen sind sinnvoll:

- Fachgerechter Einbau und Betrieb von Rückstausicherungen in der Gebäudeentwässerung (**Elb21**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Durchführen einer Objektschutzberatung. Diese Objektschutzberatungen wurden im Rahmen des Projektes angeboten und bei insgesamt 31 Objekten durchgeführt (**A15**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Hochwasserangepasstes Bauen in potenziellen Überflutungsbereichen (**Elb22**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Berücksichtigen des hochwasserangepassten Bauens in neuen Bebauungsplänen (**Elb25**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge



- Durchführen eines Beratungsgespräches zu Elementarschadenversicherungen. Informationen hierzu erhalten Sie auf der Website des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/176958/> und bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/beratungsstellen/639/kontakt/Versicherungsberatung/14938> **(A16)** → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Bahnhofstraße. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 38 bis Abbildung 51 **(Elb28)**, vgl. Elb29 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Waldstraße. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 52 bis Abbildung 57 **(Elb32)**, vgl. Elb33 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Gartenstraße. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 58 bis Abbildung 70 **(Elb34)**, vgl. Elb35 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Steinebacher Straße. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 71 und Abbildung 72 **(Elb36)**, vgl. Elb37 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Steinerother Straße. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe Abbildung 71 bis Abbildung 83 **(Elb26)**, vgl. Elb27 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Prüfen und ggf. sichern des Notabflussweges Petersberg. Die bestehenden Bebauungsstrukturen (u.A. Mauern das Straßenprofil) müssen durch Objektschutzmaßnahmen ergänzt werden. Siehe

Abbildung 84 bis Abbildung 96 (**Elb38**), vgl. Elb39 → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge

- Ermittlung der Gefährdung der einzelnen Anlagenteile und Festlegung notwendiger Objektschutzmaßnahmen für Einrichtungen der kritischen Infrastruktur (**Elb43**):
 - Wasserzählerschacht "Elben"
 - 024V93754 RÜB Elben

Weitere anschauliche Informationen zum Thema Objektschutz gibt es zum Beispiel über die folgenden QR-Codes oder Links:



<https://www.youtube.com/watch?v=lvwt3Uqb69o>

„Schütze dein Haus bei Starkregen“
– KomNetTV (2022)



<https://www.youtube.com/watch?v=1RiTqi8czAI>

„Automatischer HOCHWASSERSCHUTZ für's Eigenheim! – einfachGenial (MDR) (2022)

6.6. Verhalten

6.6.1. Risikokommunikation

Ziel der Risikokommunikation ist eine allgemeine Sensibilisierung für starkregenbedingte Überflutungsrisiken und -gefährdungen.

Für die Darstellung und Kommunikation möglicher Überflutungsgefahren und -risiken bei Starkregen und urbanen Sturzfluten steht eine Vielzahl von Informationskanälen zur Verfügung.



Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

- Kommunikator für Hochwasser- und Starkregenthemen bei der Verbandsgemeinde bestimmen **(A0)** → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Erarbeitung von Gefahren- und Risikokarten **(A1)** → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Bereitstellung von Flyern und Broschüren zur Überflutungsvorsorge allgemein und zu speziellen Aspekten, z.B. Objektschutz, Versicherung, hochwasserangepasstem Bauen etc.) **(A2)** → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Informationsveranstaltungen **(A19)** → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Angebot von Checklisten für Grundstücksbesitzer („Hochwasserpass“) **(A3)** → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Regelmäßige Pressemitteilungen zu wiederkehrenden Problemen, z.B. Lagerung von Grasschnitt/Strauchschnitt/Brennholz etc. am Gewässer oder Freihaltung von wegebegleitenden Entwässerungsgräben außerhalb des Orts **(A9)** → vgl. Gefahrenpunkt 2.11
- Themenpräsenz auf der Homepage der Verbandsgemeinde sowie ggfs. in den sozialen Medien **(A4)** → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Information über Unwetter-Warndienste und Frühwarnsysteme **(A5)** über beispielsweise die Daten des Deutschen Wetterdienstes oder die Warn-App NINA (Notfall-Informationen- und Nachrichten-App des Bundes). → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Führen einer Liste von qualifizierten Beratern zur Überflutungsvorsorge mit Schwerpunkt Bürgerberatung auf der Homepage der Verbandsgemeinde **(A6)** → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Weitere Maßnahme ist ein regelmäßiger Austausch mit den Nachbargemeinden und ggfs. Koordination von Maßnahmen **(A10)**. →



die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass der Eigenschutz einer der wichtigsten Bestandteile in der Starkregenvorsorge ist. Gemäß §5 des WHG gilt: „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

In Notsituationen, das bedeutet bei Gefahr für Leib und Leben, gilt es die Feuerwehr über die allgemeine Notrufnummer 112 zu alarmieren. Es ist davon abzusehen, dass die Alarmierung (insbesondere der freiwilligen Feuerwehren) über private Anrufe der Mitglieder erfolgt.

Weiteres Informationsmaterial zum Thema wird auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain zur Verfügung gestellt:

<https://www.vg-bg.de/lebenswert/hochwasser-starkregenvorsorge/>

Ansprechpartner bei der VG Betzdorf-Gebhardshain sind

Herr Andre Krusche

Herr Martin Schäfer

02741 291-316

02741 291-310

Andre.krusche@vg-bg.de

Martin.schaefer@vg-bg.de

Weitere Informationen können über die Dienste des Deutschen Wetterdienstes (DWD), die Dienste des Wasser- und Schifffahrtsverbandes, die Portale des Landes und diverse Apps bezogen werden.



Länderübergreifendes Hochwasserportal



<https://www.hochwasserzentralen.de/>
Ansprechpartner: Bayerisches Landesamt für
Umwelt (LfU) und Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg (LUBW)

Deutscher Wetterdienst



https://www.dwd.de/DE/Home/home_node.html
Ansprechpartner: Deutscher Wetterdienst

Hochwassergefahrenkarten RLP



<https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>
Ansprechpartner: Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität

Sturzflutgefahrenkarte RLP



<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
Ansprechpartner: Ministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität



Warn-App NINA

Warn-App KATWARN



https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warn-App-NINA/warn-app-nina_node.html

Ansprechpartner: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

<https://www.katwarn.de/>

Ansprechpartner: Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS

6.6.2. Alarm- und Einsatzpläne

Vorbereitete Alarm- und Einsatzpläne für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rufbereitschaften der Kanalnetzbetreiber stellen eine wichtige Grundlage zur Bewältigung von Überflutungen bei Starkregen dar.

Hieraus ergeben sich folgende Maßnahmen:

- Überprüfung der Alarm- und Einsatzpläne im Hinblick auf die Anwendbarkeit bei Sturzfluten (**A13**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Regelmäßige Übungen der Einsatzkräfte zu Sturzflutereignissen und Hochwasser (**A14**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Dokumentation von Standort/Zufahrts-Zugangsmöglichkeit und evtl. einer besonderen Handhabung verschiedener Einläufe zur Vermeidung von Verstopfung, als Zusatz zum Alarmplan (**E1b23**):

- Einlauf Bahnhofstraße

-Durchlass L281

Die Dokumentation sollte die folgenden Punkte beinhalten:



1. Dokumentation von neuralgischen Einlaufbauwerken, beispielsweise Bergeinläufe, welche im Starkregenfall prioritär angefahren werden müssen.
 2. Dokumentation der Anfahrmöglichkeiten und der Wartungs-/Reinigungsschritte des Bauwerkes.
 3. Sicherstellung der Mitarbeiterinformation und der Einbindung der Dokumentation in die Alarm- und Einsatzpläne der Feuerwehr. → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Erstellung einer Meldekette für den Ernstfall (**EIb24** vgl. A13) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
 - Erstellung eines Alarmplan 0 und Aufbau einer Führungsstaffel. (in Verbindung mit A13) (**A18**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
 - Anschaffung und Betrieb von mobilen Warnanlagen. (**A20**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Vorsorge zwei mobile Warnanlagen von der Feuerwehr der Stadt Betzdorf angeschafft wurden, um im Krisenfall die Bevölkerung informieren zu können.
 - Frühzeitige und regelmäßige Kontrolle der technischen Anlagen (RRB etc.) bei Starkregen (durch die Feuerwehr ggf. mit Unterstützung des Bauhofs) (**A21**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
 - Gründung eines Krisenstabes innerhalb jeder Ortslage (**A22**) → die Maßnahme bezieht sich auf keinen konkreten Gefahrenpunkt, ist aber ein wichtiger Beitrag zur Überflutungsvorsorge
 - Festlegung von Maßnahmen zum Schutz von Anlagen kritischer Infrastruktur in Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Betreiber (**EIb44**):
 - Wasserzählerschacht "Elben"
 - 024V93754 RÜB Elben



Aufgestellt *A. Elena Krupp*

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 22.11.2024

Berthold Becker
Büro für Ingenieur- und Tiefbau GmbH

